Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian Neubauer

Species Facti, Zu Einhohlung eines Consilii, wie bey so gestalten Sachen in puncto des heil. Abendmahls auch sonsten mich ferner zugeböhren hätte

[S.l.], [ca. 1699]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769650171

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769650171/phys_0001
DFG

Pr 986 p Tud
W 186 p
W. 76 p
80 p
70 p
224.
W. 104
64.
Zusch W. 62.
56.
60.
24
20
23
8
62
28
12
11

51. c. 6.

F. g-1070'-30.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn769650171/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769650171/phys_0003
DFG

Contenta.

1. D. Schelgvigij Quackerismi Confutati Pars Altera.
2. L. Stolzen fortsetzung der nöthig Anmerckung von dem Recht der Fürsten.
3. M. Büchers Anmerckung uber Mosis Germani Sendschreiben.
4. Eigdem Warnung vor dem Unbeschnittenen Rabbi.
5. M. Brüggmanni Deliramenta Stiffeliana.
6. D. Zierolds Aufmunterung zur liebe des worts Gottes.
7. Anonymi Vorstellung der Verklärung bey dem Abend der Welt.
8. M. Cypriani Anmerckung uber Arnolds Kirch Histori.
9. D. Roeberi de Emendaõe Vitae Evangelicorum.
10. D. Hannemanns Abfertigung Vulcanus II. theil.
11. Anonymi Erinnerung uber Arnolds offenherzige Bekantnus.
12. D. Neumanns Abgetrungene Ehrenrettung.
13. Obrist Lieut. Neubauers Species Facti.
14. Antwort auf die Reißgedruck uber M. Franckens Schulanstalt.
15. Correctio Carminis Feustkingio facti.
16. Arnolds offenherzige Bekantnus. Und Lodensteins Predigt.
17. Predigt von dem Eyffer umb Gott.
18. D. Horchen zwey Sendschreiben.
19. Eigd. Sendschreiben an seine Frau.
20. Eigdē Echo.
21. Cath. Elisab. Wetzelin Sendschreiben.
22. Hand Gottes über die Bekehrung eines Soldats.
23. Justin. Clementis von dem Ampt der Obrigk. in bestraffung der Ubelthäter.
24. Glaubens Bekantnus vom Satan.
25. Michaëlis Dan contra Atheismū Thomasij.
26. Scheda extracta ex Dn. Schützij Pontific. Predigt.
27. Stiffelij Novissima Anti Pietistarū.
28. Eigdem Gratulaõ an D. Jettig und D. Seeligmann.
29. Idea der gantzen Christlich religion.
30. Infucata hodierni Pietismi Idea.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769650171/phys_0004
DFG

SPECIES FACTI,

Zu Einholung eines Consilii, wie bey so gestalten Sachen in puncto des heil. Abendmahls auch sonsten mich ferner zugeböhren hätte.

Demnach Ich Christian Neubaur Obrist-Lieut. und Commendant über der Milice der Käyserl. Freyen-Reichs-Stadt Bremen, mir schon vor vielen Jhren vorgenommen / einige meiner Gedancken in Gött- und geistlichen Sachen im Druck gehen zulassen; Alles aber nur zu dem Ende / als: 1tens zuforderst GOtt zu Ehren. 2tens / zu dessen besseren Erkäntnüß und Lobe. 3tens / zu Nutz meines Nechstens. 4tens / zu Erbauung meiner Selbsten und Beforderung der Seligkeit. 5tens / auch in solchen Dingen entweder mich ümb so viel desto besserer zu gründen und zu befestigen / nach dem Außspruch Pauli Rom. 14. v. 5. Oder 6tens / da ich geirret durch Belehrung und Gottes Gnade / davon wieder abzustehen Rom. 15. v. 12. 13. 7tens / daß ob es gleich sich gefunden / das eines andern intention und Meynung hiedurch contradicirt würde / dannoch aber niemahlen die Gedancken jemanden zu touchiren weniger Animum injuriandi gehabt; deßgleichen auch 8tens / weder meine eigene Ehre weniger einigen Vortheil darin gesuchet / zumahlen bey dem ersten nicht verrichten / weilen kein Gelahrter und also in den stilo der Schreib-Arth wenig oder gar kein Lob vermuthen können. Beym andern habe angelobet und wende auch in der That alles Geld / was aus denen Tractaten bißher gelöset worden / an die Armen / welches alles mit reinen Gewissen hiemit an Eydesstatt bekräfftige. In solcher guten Meynung habe 1tens / ein Buch ausgehen lassen Anno 1692. genandt: **Widerlegung der**

Athei-

Atheisten **und Beschämung vieler Christen.** Wider welchen der Hr. Doct. Lochner Superintendent, desgleichen Cajus Wilhadus Strömer, Pastor am Duhm / öffters geprediget / derowegen Sie freundlich zur selbigen Zeit ersuchet / da ich geirret / man mir solches privatim sagen möchte / ich wolte mich belehren lassen / dann ich ein Mensche und irren könte / und da ich wider den Grund des seligmachenden Glaubens geirret hätte / wolte ich ein solches Buch selbsten verbrennen / dann ich nicht gesinnet / eine neue Religion, weniger Irrthümer am Tage zubringen / am wenigsten aber sie zu verdefendiren gedächte / auf solche freundliche Erinnerung und Bitten / hat der nunmehro sehl. Hr. Pastor Strömer, hie von innegehalten / der dritte Pastor Hr. Magister Knütel sehl. aber / als mein Beicht-Vater hat niemahlen öffentlich dawider geredet / sondern wann er ein und anderes gefunden / so einer Explication nöthig gehabt / hat er mir darüber privatim zur Rede gestellet / und ist entweder mit meiner Antwort friedlich gewesen / oder mir doch eine Christliche Belehrung gethan / wie er vermeynte / man solches recht verstehen müste / niemahlen aber gemeldet / daß ein Capital-Irrthum darin befindlich. 2tens / Anno 1693. ließ ich ein Tractat ausgehen (**Welches der beste Glaube und** *Religion* **in der ganzen Welt sey**) 3tens / **Send-Schreiben** *Contra Hr. Doct. Johann Wilhelm Petersen* **des Tausend-jährigen Reichs betreffend.** 4tens / **Frage: Ob ein erwehlter Prediger wol wieder abgesetzet werden kan?** 5tens / **Einen** *Tractat in Puncto* **der** *privat Communion.* Diesen letzteren Tractat, habe dem Hn. Doct. Lochnern nebenst einen Brief gesandt / worinnen nochmahlen gebeten / wann etwas zu erinnern / mir solches privatim gesaget werden möchte / diesen ungeachtet hat gedachter Hr. Doct. Lochner, es sehr übel auffgenommen / weilen er ein Freund von Hn. General-Superint. Doct. Johannes Dyckman zu Stade / in ungegründeter Meynung / Ob hätte ich selbigen expresse wider Hr. Doct. Dyckman geschrieben. Am 14. April, 1694. hat der Herr Estats-Rath mir zwar eine Conferentz anbieten lassen / im Königl Duhm selbe bey zuwohnen / so auf seinen Bericht von der Königl. Schwedischen Regierung verordnet worden wäre / weilen aber selbige so schlechterdings zu acceptiren sich von mir nicht schicken wolten / indem ich ein Diener von der Stadt / und von ihnen quovis modo nicht dependirte / und also ohne Consens meiner Ober-Herren nicht thun könte / ferner auch ein und anders hierbey zu beobachten hätte / so würde genöthiget meine Resolution dieser wegen auff eine Zeit anzuhalten; Als mir nun weiter nichts gesaget wurde / weder privatim von denen Hn. Predigern / weniger von obiger Conferentz / ob ich dieselbe acceptiren wolte oder nicht / so hat man schon vorher und inzwischen

schen die Sache / bey dem Königl. Consistorio zu Stade / dahin gebracht / daß allbereits am 28ten Martii schon ein Mandat gegeben worden / daß Hr. Mag. Knüttel mich nicht zur Beichte acceptiren solte / als nun den 29. April mir solches alles unwissend zum Beichtstuhl hinzu fügete / hat Hr. Knüttel zu meiner grossen Beschimpffung in præsent vieler umbstehender Beicht-Kinder mich zum Beichtstuhl wieder hinaus gewiesen / wobey es nicht sein Verbleiben gehabt / sondern man hat mich am 6ten Maij 1694. zu dreyen mahlen öffentlich von der Cantzel Excommuniclrt durch Ablesung beygehenden Mandat und Formular sub lit. A. wovon mir gleichergestalt die geringste Notitz nicht gegeben worden / welches alles in meiner Apologia von pag. 4. biß 23. weitläufftiger zu lesen ist. A. Hiernechst wande mich theils zu privat-Leuten / theils auch zu einigen Theologischen Facultäten / als Rostock, Franckfurt an der Oder / Helmstedt, Rinteln und Halle, vide Apologia p. 74. biß 78. deßgleichen bey den warhafften Seuffzer die befindlich Responsa von p. 1. biß zu Ende p. 40. welche alle einhällig diesen modum procedendi höchst improbiren. Dieses alles litte ich mit Gedult / und weilen ich nicht allein hierdurch / sondern auch in meinen Gewissen eines solchen harten Tractaments unschuldig befand / so wande mich zu einem Prediger zu Seehausen / eine halbe Meile hievon / Nahmens Hr. Martin Lufft, unter dem Gebiete Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Zell gehörig / welcher mich zwar Anfangs nicht Admittiren wolte / aus Ursachen / daß die Hn. Prediger am Duhm / deßfalls Schuld wären / und ihme Hr. Lufften, zu verfolgen an dräueten / wie selbiges die Extracte meldten aus seinen zwey Briefen sub. lit. B. von 15ten Maij und C. von 16. Junij 1694. als aber derselbe die Sache reiflich überlegte / hat er mich acceptirt und habe das heilige Abendmahl den 24. Junij Anno 1694. bey ihm zu Seehausen celebrirt. B.C Da nun vermeynte hiedurch in Ruhe zu seyn / Gott den HErren zu bitten / daß er meine Widerwärtigen dermahleins Erkäntnüß und Bekehrung des an mir gethanen Unrechts geben würde / so hat man dannoch bey vorigem nicht ruhen wollen / sondern endlich nicht allein diesen Martin Lufft, sondern auch alle umbliegende Hn. Geistlichen so wol unter Sr. Königl. Majest. zu Dännemarck / als auch Fürstl. Zellische dahin persuadirt / daß von keinen ferner admittiret werden wollen / und also nunmehro über 3. Jahr nach einander nicht zum heiligen Abendmahl gehen können. Inzwischen habe bey ein und andern Freunden / so wol geist- als weltlichen mich erkündiget / was hiebey zuthun / welche zwar mir den Rath gegeben / ich solte des Augustini Worte in acht haben / Crede & Manducasti, so habe doch bey mir erwogen / daß wann Christus solches hätte gnug seyn lassen wollen / Er ein so expresses Testament oder heil.

Actio nicht geordnet / seinen Jüngern und allen Christen nicht so hart würde befohlen haben / daß sie solches / und zwar öffters thun solten / derowegen mir Christi Befehl und Anordnung höher zu achten / und wircklich zu tractiren schuldiger vorkommt / als sich das Crede & Manducasti gnug seyn zu lassen / welches auch umb destomehr bey mir keinen Statt finden kan / indem sonsten einen jeden frey stehen würde / wann er nicht zum Abendmahl gehen wolte / sich mit diesem Crede zu entschuldigen und zu schützen / wie hievon die Antwort eines Freundes umb Weitläufftigkeit zu meiden sub lit. D. in etwas Meldung
D. thut / ferner hat der Hr. Doct. Augustus Pfeiffer in Lübeck mir auff den Spruch Matth. 5. v. 23. verwiesen / als aber von demselben eine völlige Belehrung ersuchet / wie er eigentlich zu verstehen und so wohl von den Beleidiger als Beleidigten auf- und angenommen werden müste / hat er mir beygehende sehr
E. Christliche und hochvernünfftige Explication sub lit. E. ertheilet; nachgehends hat man mir durch einen meiner Freunde zu verstehen geben lassen / daß ich meine Gedancken wegen eines Vergleichs und Auffhebung der gantzen Sache schrifftlich eröffnen möchte / und ob ich zwar geantwortet / daß ich es von Ihnen verlangete / und mich nach aller Möglichkeit darinn als ein Christe zu finden und zu bequemen angelegen seyn lassen würde / so ist man doch dabey geblieben / daß der Auffsatz von meiner Seiten geschehen solte / umb was Ihnen nicht anstehen corrigiren möchten / welches ich auch gethan / und damit die Sache umb so viel leichter abgethan werde / auch zur bessern Reputation des
F. Königl. Consistorii gereichen möchte / habe beygehendes Concept sub. lit. F. abgefasset / und gutes Theils auf des verstorbenen Hn. Mag. Knütels Relation was geschehen gegründet / dieses Concept ist biß dato mit Stillschweigen angenommen und tractiret worden / nur daß ein guter Freund privatim
G. auff mein Gesuch mir seine Gedancken eröffnet sub lit. G. deßgleichen ein Tertius welchen nicht wissend / daß ich das Concept aufgesetzet / sein sentiment
H. ertheilet vid. lit. H. etwa vorn Jahr ward mir von hoher Hand angedeutet / daß ich mich doch mit Hn. Doct. Lochnern vertragen möchte / worauff zur Antwort gab? daß mich wunderte man ein solch grosses Werck des Vertrages halber zwischen dem Hn. Doct. Lochnern und mir machete / in Betracht ob wir als Freunde oder Feinde lebeten / daß Königreich Schweden und die Lutherische Kirche doch wol bestehen und keinen Schaden davon leiden würde / über dem so bedürffte es nach Art der wahren Christen keine so sonderbahre Solennität und Actio des Vertrags zwischen ihm und mir nicht / dann von meiner Seiten dem Hn. Doct. Lochnern schon längsten alles vergeben / was er in dieser Sache an mir gethan / hätte keinen Haß und Widerwillen sondern liebe-

te

te Ihn wie einem Christen in solchen Fälen zuständig/ den den Sünder lieben/ die Sünde aber hassen muste; derowegen Hr. Doct. Lohner nur zu sorgen hatte/ daß ihm alles bey Gott dem HErren vergeben werden möchte/ wolte nun Hr. Lochner deßgleichen thun/ das müste er mit seinem Gewissen/ und den Geiste Gottes überlegen/ was nun seiner Meynung nach/ ihm hierin vor eine Antwort kähme/ dasselbe müste ich mich gefallen lassen; Ferner daß/wann wir auch noch so sehr Cordatim und solenniter verglichen würden/ damit würde dannoch die Hauptsache nicht aufgehoben/ sondern dieselbe bestünde zwischen dem Königl. Consistorio und mir/ weilen die Hn. Prediger zum Schutz allemahl genommen/ nichts mehr gethan zu haben/ als was Ihnen befohlen wäre. Worauf mir zur Antwort ward? Des 2ten Puncts wegen/ Es würde in kurtzen anderer Affairen halber der Hr. General superint. Doct. Dyckman hierkommen/ so wolte man zugleich die Sache vornehmen/ in beyseyn des neulich allhier ankommenden Hn. Predigers/ Hr. Mag. Woltman als ein indifferentus, Hr. Pastor Strömer aber solte nicht mit darbey seyn/ und alsdann mir zeigen/ worinn ich geirret hätte/ ich acceptirte solches und würde allemahl parat seyn zuthun/ was einen wahren Christen ohne Verletzung seines Gewissens/ und ohne Ärgernüß und Schaden seines Nechstens geschehen könnte; nun ist zwar der Hr. Doct. Dyckman kurtz hernach hiergewesen/ mir ist aber das geringste nicht davon gemeldet noch angesaget worden/ ist auch so das nichtes passiret wiederumb weg gereiset; Indessen und eben zu solcher Zeit/ als der Hr. Doct. Dyckman hier war/ legete der höchste Gott den Hn. Pastor Strömer auf das Siegbette/ und weilen derselbe vormahlen in vielen occasionen zuverstehen gegeben/ daß es ihm leid wäre/ daß er mit der Sachen hätte zuthun haben müssen/ auch öffters bekant/ daß mir Unrecht und zu viel geschehen/ sandte ich aus freyen Stücken zu ihm/ ob es ihm gefiele/ so wolte ich bey ihm kommen/ und mich mit ihm vergleichen/ welches er auch gantz gerne und willig angenommen/ und redete ihm das erste mahl also an/ daß ich käme als ein Christe Persöhnlich zu bezeugen/ daß mir von Hertzen leid wäre/ seine zugestossene Unpäßlichkeit/ hauptsächlich seine unverdiente Widerwärtigkeit/ indessen aber wäre es mir auch hertzlich lieb/ und erfreuete mich darüber/ daß alles dieses ihm in dieser Welt/ und noch vor seinem Ende begegnete/ in dem Gott der HErr an ihm/ sein Wort wahr machen wolte/ daß die Seinigen Verfolgung und Anfechtung leiden/ ehe sie zur Herzlichkeit erhaben werden solten/ so würde ersolches/ indem er andere in seinem wehrenden Ambte mit reichen Troste hätte begaben können/ sich auch dieses alles selbsten zum Troste und Freude dienen lassen/ weilen Gott ihm scheinbarlich zeigete/ daß er allhier ein

wahrer Diener Gottes gewesen / und ein unfehlbahres Kind der ewigen Seligkeit seyn würde ; Hiernechst aber wünschete ich auch / daß wann es dem Göttlichen Willen gemäß / ihme nützlich und selig wäre / Er noch viele Jahre leben / der Christlichen Gemeine zum grossen Trost und Lehre aus seinen herzlichen Predigten so sie bißher daraus geschöpffet / noch ferner damit dienen könte / welches alles der sehl. Mann sehr wohl und Christlich aufnahm / und als wir nun nicht allein zu dieser Zeit / sondern auch zum zweyten mahl / mit einander uns beredeten und Christlich vereinigten / hat er nicht allein obiges alles ferner zugestanden / sondern auch da ihm das Concept des Vergleichs sub lit. F. communicirt und umb Rath gefraget / was ich bey so gestalten Sachen zuthun hätte / hat er mir zur Antwort wissen lassen / daß ich von einen solchen Concept nicht weichen müste / und wo man von der andern Seite die Sache solcher gestalt nicht hebete / man mir mehr Unrecht als vorher nicht geschehen / thun würde / worauff er nach 3. Tagen ein sanfftes und seliges Ende nahm / und nachdem ich Ihm auch mit zu Grabe begleitete / ist in der Sachen weiter nichts passiret.

Wann nun aus diesem und andern Umbständen auch sonst gepflogenen Reden mehr / zur Gnüge erscheinet / das man gern mit dem Saul vor dem Volcke geehret seyn wolle / 1 Sam. 15. v. 30. und also gerne sehe / daß ich mich in allen selbsten Unrecht / und alles von ihnen recht gethan zu seyn erkennete und bekennete / und also als einen warhafften und überführten Kätzer und Irrgeist von selbsten darstellete / so ist die

Erste Frage :

DAß weilen mir weder in Worten / noch in Schrifften der geringste Irrthum nicht ist überwiesen worden / unerachtet ich den Beweiß sehr gesuchet / ob ich nöthig habe oder vielmehr schuldig wäre / bey Verlust meiner Seligkeit / daß ich mich von selbsten vor einen Kätzer / Schwärmer / Bremischen Teuffel / Ottergezüchte / Widersacher / Pasquillant, und Irrgeist (wie man mich auf den Cantzeln und in Schrifften zu tituliren nicht gescheuet) ausgiebe / die sonst gebührende Busse und Abbitte thäte / welche in solchen Fall die Kirche befiehlet oder verordnet / wie mit dergleichen Irrgeistern zugebähren / so da ihre überführte Irrthümer anfangs noch dazu halßstarrig bestreiten und nicht erkennen wollen / und da dergleichen keines an mir geschehen noch gethan / ich dannoch schüldig wäre ein solches zu suchen und zu vollbringen / und also diese Sache hiedurch zu endigen.

Zweyte

Zweyte Frage:

Weilen ich mich zu Obigen noch biß dato nicht habe von selbsten verstehen können noch wollen / so hat man / in Meynung mich hiedurch desto eher zu forciren alle umbliegende Prediger dahin vermöcht und persuadirt wie in der Speciem Facti gedacht / daß selbe mich nicht admittiren wollen / wäre also die Frage: **Ob andere Kirchen und Kirchen-Diener hieran recht und wohl gethan** / daß sie sich in dieser Sache melirt, und mit ihrer Excludirung des Abendmahls also die vom Consistorio und den Hn. Predigern am Duhm an mir gethanen Sache hiemit tacitè judicirt, und justificirt, oder ob sie besser gethan hätten / sich in dieser Sache quovis modo nicht gemelirt zuhaben / derowegen /

Drittens:

Ob ich mich an dem Crede & Manducasti vergnügen / und also bey Entstehung des Vergleichs ferner dahin leben und sterben solte / oder aber / wann kein Prediger mir das Abendmahl verreichen wolte / solches von einem andern Christen mir wol darreichen lassen könte. Und

Vierdtens:

Was mir sonsten annoch über vorigen in allen Stücken zuthun gebührete / fals ich nicht perikull meiner Seelen haben und ausstehen wolte / sondern vielmehr / wann ich solches gethan / alsdann ohne Verletzung meiner Seligkeit leben und sterben könte.

Continuatio der Speciem Facti.

Hierauff hat die Hochlöbl. Universität Giessen, mir beygehendes Consilium sub lit. I. gesandt / welches nebenst beygehenden Brief sub. lit. K. denen beyden Herren Predigern / welche an der Stelle des sehl. Hn. Mag. Knüttels und Herr Strömers allhier im Duhm angenommen worden seyn zugesandt. Als nun ein und andere Erinnerungen that / liessen sie endlich beyderseits mich zu sich beruffen / und sucheten allerhand Entschuldigungen wie sie in der Sache sich nicht gerne miliren wolten noch könten / weilen sie von dem Stadischen Consistorio dependirten / und was dieselbe beföhlen / thun müsten / und also vor unpartheyisch nicht wol gehalten werden könnten; Indessen sprachen sie viel / wie es leicht zu erachten stünde / daß ich geirret haben könte / weilen ich der geistl. Profession nicht ergeben / sondern ein Soldat wäre / und derowegen besser thäte / mich zu bequemen und zu erkennen / daß ich hätt irren können / auch wircklich geirret hätte / weilen ein Stadisches Consisto

I. K.

rium-

riam solches aus meinen Tractaten erkandt / welches alles sie weitläufftig zu deduciren sucheten; Ich antwortete darauff: Daß ich mich nimmer dafür ausgegeben hätte / als ob ich ein Mensche wäre / so nicht irren könte / ich thäte aber dabey dannoch nicht Unrecht / daß wann jemand mich eines Irthums beschuldigen wolte / daß ich begehrte mir gründlich zu zeigen / worinn und in was Fundament dann endlich ein solch vermeinter Irthum bestehen solte / welches alles das Consistorium so wenig als Hr. Doct. Lochner erwiesen und gethan / wäre also nicht gnug / daß jemand blosser Dinge sagete / man hätte geirret: Bähte also sie möchten beyderseits mir den Gefallen erweisen / zur Erkäntnüß meiner Irthümer und Rettung meiner Seelen mich bringen / die Mühe nehmen und mir ein oder andern Irthum gründlich zeigen. Welches zuthun aber beyderseits Herrn Prediger sich entschuldigten / Sie möchten die Mühe nicht nehmen / wolten sich in der Sache nicht meliren, hätten auch wegen anderer Ampts-Geschäfften hierzu keine Zeit. Baht derowegen letzlich / Sie möchten doch so viel dannoch thun und senden / das Giesliche Consilium nebenst meinen Brief nacher Stade am Consistorio und denunciiren denselben / was ich von Ihnen begehret / vernehmen darbey ob Sie sich weiter mit mir deßfals einlassen solten oder nicht / so hätten sie an beyden Orthen ein Genügen gethan / auffseiten des Consistorii ohne dessen Consens nichts zuthun / und an seiten meiner / das gethan zu haben / was ich von ihnen begehret / welches gemeldtete beyde Hn. Prediger zuthun angelobeten auch wircklich gethan und solches nacher Stade gesandt haben.

Da nun von einer Zeit zur andern einige Verordnung von Stade erwartete / und dannoch nichtes sich einfand / so nahm Gelegenheit / als einige Herren der Königl. Regierung allhier in Bremen zu gegen waren / mich bey denenselben anzugeben / da dann die Ehre hatte / Sr. Excell. dem Herrn Cantzeler von Kuhla aufzuwarten / und demselben also anredete: daß nicht allein käme / meine schuldige Auffwartung an Ihr Excellentz abzulegen / besondern auch eine Sache vorzubringen / und dieselbe bestermassen zu recommendiren / ich wolte aber mein Anbringen mit einer Frantzösischen Begebenheit introduciren / welches verhoffentlich Sr. Excellentz sich nicht würden mißfallen lassen: Nemlich / es hätte vor einigen Jahren ein Teutscher Cavalier meiner Condition, mit einem Marschall de France einige Discourse und Dispüt gehabt / da nun dem Marchall de France des Teutschen Sachen und Reden also mißgefallen / daß er ihm eine Ohrfeige gegeben / indem aber die Marschall. de France in solcher hohen Consideration beym Könige stehen / daß kein Mensche Satisfaction particulier von ihnen fordern darff / Sie solches auch zu leisten nicht befugt /

befugt/hätte dieser Teutsche allemahl einen Reverentz vor dem Marſ. de Franc. gemachet/ und nur geſaget; Es möchten Sr. Exc. doch eingedenck seyn/ daß Sie einen Teutschen Cavalier eine Ohrfeige gegeben/ wordurch der Marſ. de Franc. en peine geweſen/ und doch nichts dawieder ſagen oder thun können/ und gezwungen worden ſelbiges dem Cardinal Maſarien als ſeinen Vetter zu klagen/ welcher dem Teutſchen Cavalier hohlen laſſen/ die Sache repetirt und ihm Satisfaction zu verſchaffen/ fals er auff Jhm compromittiren wolte/ welches der Teutſche acceptirt/ worauff der Marſchall de France herein getreten/ zu den Teutſchen Cavalier ſprechende/ Er hätte ſich neulicher Zeit ſehr gegen ihm proſtituiret/ weilen aber ſonſten keine Satisfaction zwiſchen ihnen beyden aus Reſpect des Königes vorhanden/ ſo könte er nicht weniger auch nicht mehr thun als bezeugende/ daß Jhm ſolches hertzlich leydt/ bäte Jhm umb Vergebung und Erkennete ihm vor dem Braveſten Cavalier von der Welt; als nun der Teutſche hiemit Satisfait, ſo hat der Cardinal ihme 4000. Piſtolen geſchencket. Nun werden Sr. Exc. ſich erinnern/ daß allbereits vor 4. Jahren mir eine Geiſtliche Ohrfeige/ in 3 mahliger Excommunication auf einen Tag gegeben worden/ und zwar von den beyden Hn. Hn. Mareſchallen de lá Gliese, als den Hn. Doct. Dyckman und Hn. Doct. Löchnern; Wann nun meine Obrigkeit eine ſo groſſe Reflexion auf Jhr. Königl. Majeſt. von Schweden macheten/ daß Sie mir nicht geſtaten wolten meine gebührende Satisfaction zu nehmen/ ſonſten Jhnen beyderſeits gezeiget haben wolte/ wie ſie erſt in ein und andern ihrem Catechismum recht beobachten ſolten/ ehe Sie jemands Tractaten carpiren und ihn darüber ſtraffen ſolten/ als hätte ich auch nichts mehr biß dato gekundt/ als nur Erinnerung zuthun/ man möchte doch an dieſer mir gegebenen Ohrfeige gedencken/ käme derowegen zu Jhrer Exc. demüthigſt bittende/ ob Sie in dieſer Sache dem Cardinal Maſerin agieren und die Sache zur Endſchafft bringen wolten/ die 4000. Piſtolen wolte ich nicht prætendiren.

Worauff Sr. Exc. der Hr. Cantzeler mich mit aller Höflichkeit begegnete/ und nach geführten Diſcours die Sache zur Endſchafft zu bringen/ kein ander Mittel zu ſeyn vermeynte/ als daß man eine Conferentz mit mir halten müſte/ umb mir darinnen zu zeigen/ Worinn ich geirret/ worauff ein ſolch procedere hätte erfolgen müſſen. Ich antwortete? daß eine anſtändliche Conferentz en General ich nimmer ausgeſchlagen/ auch anitzo nicht ausſchlagen würde/ nur dieſes exipirte ich/ daß nicht wolte gehalten ſeyn mit 3. à 4. Herren Prediger zugleich zu reden/ oder auf ihre propoſitiones zu antworten/ ſondern man möchte den allerklügeſten Prediger im gantzen Lande aus ſuchen/ mit dem

wolte ich disputiren / aber niemand von allen Anwesenden solte ein Wort dazu sprechen / es möchte Er oder ich en Ba liegen / welches Sr. Exc. acceptirten mit den Hn. General Superint. daraus zusprechen / und die Sache dahinaus zurichten / sich angelegen seyn lassen wolten.

In Erwartung diesem verlieff eine geraume Zeit / daß also genöthiget ward den 4. Sept. Anno 98. an Sr. Exc. den Hn. Cantzeler zu schreiben vide
L. lit. L. deßgleichen an den Hn. General Superint. Doct. Dyckman vide lit. M.
M. und an einen Regierungs-Rath vide lit. N. als aber auch hierauf nichts erfolg-
N. te / schrieb ich abermahl den 19ten Sept. vide lit. O. gleiches Einhaltes so wol
O. an Sr. Exc. dem Hn. Cantzeler / als auch an dem Hn. Gen. Superint. Doct. Dyckman, Worauff endlich der Hr. Mag. Mente, sich bey mir anmelden ließ / daß er mir einige Antwort von Stade zu hinterbringen hätte / und als er den 23. Sept. mich besuchete / unter andern dieses sein Haupt proposition war / Ob ich noch eine Conferentz zu acceptiren belieben / und zwar daß ich mich gefallen lassen wolte / auf was Arth ein Stadisches Consistorium selbe anzuordnen und folglich die Sache zur Endschafft zu bringen anordnen würde / worauf antwortete / daß bey der Conferentz ich noch beständig verbliebe / weilen aber auch nöthig wäre bey allen vorfallenden Gelegenheiten / vorher abzureden / was es vor ein Ende alsdann nehmen solte / so könnte mich so schlechter Dinge in ihrer disposition nicht ergeben / als nun nach vielen pro & contra reden / wir nicht einig werden könten / so redete ich den Hn. Mag. also an / daß ich ihm nur noch letzlich diese Frage thun wolte und zwar auff sein gutes Gewissen als vor GOtt / und nicht als ein Königl. Schwedischer Prediger numehro antworten möchte / nemlich? daß wann ich auf seine vielfältige Recommendation und Versicherung mich in des Stadischen Consistorii discretion und direction ergiebe / dieselbe aber der Sachen einen so guten Ausschlag wie ich mir vorstellete nicht giebe / woher ich Mittel nehmen solte / mich wiederumb in integrum zu restituiren / und Sie dahin halten / daß sie thäten was die Billigkeit in dieser Sachen erforderte; als aber der Hr. Mag. Mente mit Schulder-ziehen / und Stillschweigen hierzu keinen Rath zuwissen anzeigete / so fuhr ich weiter fort / daß derowegen das beste wäre / man der Sachen / einen gewissen Grund / und Ausschlag vorher setzete / so wol auf der einen als der andern Seiten / wolte derowegen meine Gedancken ihme schrifftlich auffsetzen und übersenden / worauff er seinen Abscheid nahm; Welches ich auch den 25ten Sept. verrichtete / vide
P. lit. P. und da er solches nacher Stade gesandt / bin auf erfolgter Nachricht den 28ten Oct. wiederumb bey ihm gekommen / was nun zur selbigen Zeit / zwi-
Q. schen uns passiret / meldet Beylage Q. Wann nun allem Ansehen nach / daß

weilen

weilen man von jener Seiteu mir keinen wahren Irrthum zeigen und also keinerley Weise und Wege sich justificiren kan / dagegen auch nicht Gott die Ehre geben / sondern vor der Welt gern geehret seyn und bleiben will / so doch nur bey dem Gemeinen Pöbel und Unverständigen seinen Platz hat / und also die Sache zwischen den Stadischen Consistorio und mir in statu quo verbleiben möchte: Es ist zwar letzlich in Consilio angeführet / was alsdann zuthun wäre / fals keine Reconciliation erfolgete; dasselbe habe aber allbereits vor dem schon in acht genommen / und zeigen die Briefe von dem Hn. Pastor zu Seehausen Joh. Martin Lufft / R. S. T. sonderlich der Brief S. wie sehr das Stadische Consistorium sich bemühete zuverhindern / daß er und keiner mir weiter nicht admittiren möchte / über diesen habe mit einen andern Zellschen Pastor zu Brinckum 1. Meyle von hier geredet / so mir an seinen Hn. Superint. zu Sulingen verwiesen wie der Extract aus dessen Schreiben vom 20ten Maij 1695. lit. U. besaget / worauff beygehende Suplic W. abgefasset / auff diesem ward mir eine Copey eines Schreibens an der Stadischen Regierung überliefert lit. X. dagegen ich mich mit einem Memorial lit. Y. einfand / anstatt daß ich vermeynte / man würde mir weiter gebetener massen die Antwort von Stade communiciren / so ist doch nichts erfolget / ungeachtet meines vielfältigen Anhaltens / und also weder von Zell weniger Stade fähig werden können; als daß der Hr. Pastor zu Brinckum bey mir kam und berichtete / ob hätte er Befehl aus gewissen Ursachen / mich nicht zu admittiren / deren aber er mir keine zeigete / weniger weiter berichten wolte.

R. S. T. U. W. X. Y.

Deßgleichen zeiget lit. Z. was ich auf mein Schreiben von dem Königlichen Dänischen General Superint. Herr Doct. Nicolaus Alardi, vor Antwort erhalten / weßfals am 18ten April Anno 1696. bey dem Oldenburgischen Consistorio einkam vide lit. A a. auf mein ferneres Schreiben habe die Antwort lit. B b. erhalten / als aber mit keiner Antwort versehen / kam ich abermahl ein mit lit. C c. welcher orriginal-Brief mir wieder zurück gesandt ward / vide lit. D d. als von meinem procurator daselbsten / worauf auch diese Sache biß hieher an selbigen Orth bestehen blieben.

Z. A a. B b. C c. D d.

Zwar dürffte dem Vermuthen nach ich dem Bann leicht cassiret bekommen / wann man meiner Seits / so viel Intresse zu verliehren sich von jener Seiten versichern könte / wie der König Cassimir in Pohlen welcher die Stadt Dantzig auch im Bann that / und als er den Bann auch quovis modo nicht cassiren wolte / so unterstand sich ein Bürgermeister von Dantzig hinauff nacher Warschau zu reisen / und als er vor den König kam proponirte er / daß weilen Ihr. Königl. Majest. den an ihnen ergangenen Bann nicht cassiren wolten /

so wolte die Stadt bezeugen / daß sie allemahl getreue Unterthanen von Ihr. Majest. gewesen / und also zuletzt dennoch nichts ohne Dero Consens vornehmen / bähten also Ihr. Königl. Majestät möchten doch ihnen zuletzt noch die Gnade erweisen / daß weilen sie ohne Schutz-Herren nicht seyn könten / ihnen zu sagen / bey wem sie sich anitzo anzugeben hätten / ob sie sich Ihr. Königliche Majest. von Schweden / Ihr. Königl. Majest. von Dännemarck / oder Ihr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg numehro zum Schutz-Herren nehmen solten; Worauff der König ohne einiges sonderbahren Bedacht / den Bann cassirte.

Dann ob ich mich gleich bey denen hier umb Bremen herumb seyenden General Superint. Ober- und Hr. Superint. wie aus vorigen zu sehen angegeben / und noch ferner angeben möchte / zu Bezeugung / daß ich ein aufrichtiger Lutheraner gewesen wäre / weilen man aber den Bann nicht gebührend cassiren wolte / Sie mir doch letzlich sagen möchten: Ob mich numehro bey denen Herren Reformirten, Catholiquen oder andern begeben solte / so dürfften doch weilen keine so hohe intresse bey mir wie an Dantzig gehafftet / Sie schwerlich sich also den Willen Gottes gemäß resolviren; Nichts destoweniger aber haben Sie Ursach billig zu betrachten / was Christus saget Matth. 16. v. 26. **Da er eines Menschen Seele höher als die gantze Welt achtet: Was hülffs den Menschen / so er die gantze Welt gewinne / und nehme doch Schaden an seiner Seele: Oder was kan der Mensch geben / damit er seine Seele wieder löse**; Zumahlen unstreitig meine Seele in einen guten oder bösen Stadt seyn muß / ists das erste / warum wil man einen Bann an mir verüben oder nicht gebührend cassiren / ists das andere / Warumb suchet man nicht seinen Bruder zu gewinnen / Matth. 18. v. 15. & seq. indem niemand unter ihnen seine Gaben mit gutem Gewissen bißher auff den Altar Opffern können Matth. 5. v. 23. umb destoweniger weilen aus vorigen vide lit. E. zu ersehen / ich allemahl meinen Wiedersachern willfährtig gewesen bin / Matth. 5. v. 25. Wäre also numehro die

Erste Frage:

WAs nun bey so gestalten Sachen ich weiter zuthun und anzufangen hätte / sonderlich wegen Celebrirung des Abendmahls / weilen aus Obigen zu ersehen / daß rund umb Bremen herumb auf 10. biß 15. auch mehr Meilen Weges kein Lutherischer Prediger mich zum Abendmahl acceptiren wil / oder da ja einer unter so grosser Menge wäre / es dannoch sich nicht unterstehen dürffte / ob ich gehalten 30. biß 40. Meilen als in einer Barbarey

barey zu seyn / zu reisen gehalten wäre / das Abendmahl von einem Prediger zu nehmen / Oder ob ich so ferner ohne das Abendmahl zu empfahen dahin leben solte oder ob

Zweytens:

NOch eine Sache wäre / die ich mit dem Stadischen Consistorio oder sonsten anzufangen und zu probiren hätte.

Bitte also dienstlich mir hierin ein Concilium zur Ehre Gottes und Befriedigung meines Gewissens zu ertheilen.

Bremen, d. 22. December.
1698.

Beylagen. A.

Dero Königl. Majestät zu Schweden in die Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Consistorial-Räthe.

Wohl- und Ehrwürdige / Groß-Achtbahre / Hoch- und Wohlgelahrte / Respective, Insonders und günstige gute Freunde.

DEmnach der Commendant in Bremen / Neubaur, der sich bißhero zu unserer Evangelisch-Lutherischen Gemeine in Bremen gehalten / durch seine in öffentlichen Druck ausgesprengete Errores in Religions- und Glaubens-Sachen / in den Standt gesetzet / daß er für ein Membrum nostræ Ecclesiæ nicht kan geachtet und gehalten werden: Als senden wir Ihm und Euch hierbey ein formular, daß ein jeder am nechst-künfftigen Sonntag / nach gehaltener Predigt / solches Würcklich von der Cantzel ablesen / im übrigen aber was in dieser Sache vorkommen / auff der Cantzel nicht geden-

cke oder regt / versehen Uns / solches also gehöriger massen werde verrichtet werden / und empfehlen im übrigen / Ihn und Euch hiemit Göttlicher Obhut. Gegeben Stade, untern Königl. Consistorial-Insiegel den 3. Maij Ao. 1694.

J. Heldberg.

Das Formular:

DEmnach ein Wolbekandter Kriegs-Bedienter / welcher sich biß daher äusserlich zu unser Evangelisch-Lutherischen Religion bekandt / auch im hiesigen Königl. Duhm / seines Gottes-Dienstes gepflogen / numehr in unterschiedlichen einige Jahre nach einander heraus gegebenen Schrifften / einen offenbahren Absprung davon genommen / und allerhand Neue / dem heiligen Wort Gottes / und unsern symbolischen Kirchen-Büchern / Schnurstracks zuwieder lauffende Lehr-Sätze / hervor gebracht hat / so daß Er bey so gestalten Sachen / unmöglich länger vor ein Mitglied unser Kirchen geachtet werden kan / alle Hoffnung auch / ihn wiederum zu gewinnen umb so vielmehr verschwinden wil / weil er sich zu der / auf Veranlassung des Königl. Consistorii zu Stade / ihm angetragenen und mit Uns Predigern hiesigen Königl. Dohms / anzustellenden privat-Conferentz welche bloß zu seines verkehrten Wesens Entdeckung / und also zu seiner Seelen ewigen Heyl angesehen seyn solte / nicht verstehen wollen / welches ein wahres Zeichen seiner Verhärtung und Verstockung ist;

Als ist derselbe nicht nur vor achte Tagen vom Beichtstuhl / als er sich dazu verfügen wollen / billig abgewiesen / sondern auch von gedachtem Königl. Consistorio der ausdrückliche Befehl Uns zugefertiget worden / Eur. Christl. Liebe am heutigen Sonntage von öffentlicher Cantzel die Anzeige zuthun / daß / weilen er von Uns durch allerhand irrige / und zum Theil Schwärmerischen Lehren / die er angenommen / ausgenommen / ihm daher an unserm Altar keine Gemeinschafft mehr zugestanden werden könne / wie wir denn auch Eur. Christl. Liebe hiebey ermahnen / diesen Mann / so lange es mit Ihm in solchen Stande bleibet / zu den jenigen Kindern / die sie von Uns Predigern getauffet wissen wollen / nicht zu Gevattern zu bitten / als worinn wir nimmermehr mit guten Gewissen gehelen / noch unser Ampt bey der Tauff-Handlung ausüben mögen;

mögen; Bitten indessen den Grundgütigen Gott / daß er diesem Manne seine Seelen-Gefahr / darinn er sich selbst durch die gesuchte Religions-Neuerung gestürtzet hat / zu erkennen geben / und sein Hertz dergestalt rühren wolle / daß er nicht allein von solchen Irrwegen ab / und auf den rechten Glaubens-Weg gebracht zu werden / ein sehnliches Verlangen trage / sondern auch / denselben mit ernstlicher Abstellung aller seiner Neuerungen / würcklich betrette; Da wir sodann / als ein Verlohrnes und Wiedergefundenes Schaaf / in diese Heerde / welche zu weyden der Heil. Geist uns gesetzet hat / wiederumb auff- und anzunehmen / kein Bedencken haben werde. Uns alle aber wolle Gott in der einmahl erkandten Evangelischen Warheit dergestalt stärcken / und befestigen / daß wir nimmermehr darinne wancken / vielweniger gar davon abtreten / noch sonsten unsere Sinne durch einige Begierde zu neuer Lehre von der Einfältigkeit in Christo / und Göttlichen Lauterkeit verrücken lassen / sondern beharrlich darbey biß an unser seliges Ende verbleiben / Amen.

Extract. B.

SO haben auch die Herren Geistliche am Duhm sich verlauten lassen / daß / woferne ich MHHn. würde zum Beicht-Kinde annehmen / so wolten sie nicht allein mich eben vor ein solchen Libertiner (ita dixerunt) erkennen / sondern mich so fort meinen Gnädigen Herren zu Zell verklagen / so ich nun solches thät / würde mich grosse Mühe und Gefahr auff dem Halse bürden. Soferne aber der Hr. Obrist-Lieut. sich mit seinen Wiederpart vergleichet / aller Streit unterlassen wird / als brüder in Christo leben und von beyden Seiten revociret wird / und Er verlanget mich alsdenn zum Beicht-Vater / so werde mich willig dazu finden lassen. Vor jetzo aber wird er mir solches nicht anmuthen seyn können. Verbleibe des

Wohlgebohrnen Herren

Seehausen / den 15. Maij
Ao. 1694.

Dienst-Gebetschuldiger
Johann Martin **Lufft.**

Extract. C.

MAs seine Schrifften anlanget so rühme aber sonderlich die Wiederlegung des Hn. D. Petersen 1000. jähriges Reichs. In der privat-Communion bin mit den Hn. Obrist-Lieut. eins. Die Sprüche / wel-

welche Gegener anführet/ beweisen lange nicht/ daß die privat-Communion verwerfflich sey/ etliche reden gar nichts davon; So lange mir kein Spruch aus Gottes Wort kan da gebracht werden/ darinn Expressis, iisdem & totidem verbis die privat-Communion verboten/ so lange halte ich dafür/ dieselbe sey gäntzlich zuläßig. So weiß auch gar wol/ daß demselben in der Excommunication zu nahe geschehen/ zumahlen maxima pars in Stade auff des Herrn Obrist-Lieuten. Seiten ist/ der Eintzige der es hat so weit gebracht/ ist Hr. Doct. Dyckman. Was endlich betrifft die Annehmung zum Abendmahl/ darinn bin ich ja niemahls zuwider gewesen/ es stehet mir aber biß dato annoch im Wege die grosse Verachtung/ welche mir das Ministerium am Thum deßwegen hat andräuen lassen. Verbleibe meines

Herrn Obrist-Lieutenant

Seehausen/ den 16. Juny
Ao. 1694.

Gebet-schuldiger
Johann Martin Lufft.

Extract. D.

Hoch-Edler/ Vest- und Hoch-Mannhaffter; Insonders Hochgeehrter Herr Obrist-Lieutenant.

WEnn ich demnach ersehe/ daß meinen Hochgeehrten Herren Obrist-Lieutenant des Augustini Crede & Manducasti nicht wil gefallen/ sondern Christi befehl und Ordnung höher hält/ so ist solches zwar eine ruhmwürdige Sache an sich selbst/ wenn nur die Sachen in solchen Zustand sind befindlich/ da man das Heil. Abendmahl ungehindert geniessen kan: Solte aber ein solches nicht seyn/ **sondern** NB. **wider Recht und Billichkeit verwegert werden** (davon zwischen uns die Rede in Specie war) so sehe ich nicht/ wie der Sachen anders könte gerathen werden.

Meines Hochgeehrten

Herrn Obrist-Lieutenant.

Oldenburg/ den 24.
Sept. 1695.

Dienst-ergebenster
Diener
N. Alardus D.

Ex-

Extract. E.

Hoch-Edler / Groß Mann-Vester / Hochgeehrter Herr Obrist-Lieutenant.

WAß das von mir in meinem vorigen Schreiben angezogene dictum ex Matth. V. 25. 26. betrifft / so ist ja zwar an dem / daß Augustinus alles auff den Beleidiger alleine / Chrysostomus alles auff den Beleidiger und Beleidigten zugleich ; Andere feine Außleger aber den v. 25. auff den Beleidiger / v. 26. auff den Beleidigten / besonders deuten / welches Letzte sich auch fein zu Christi Worten schicket / daß nemblich nach vers 25. der Beleidiger den Anfang zur Versöhnung machen / nach v. 26. aber der Beleidigte Vortrag annehmen / und willfährig seyn solle ; Jedoch weil bey entstandener Collision keiner leicht pars lædens, sondern jeder pars læsa zu seyn begehret / so thut derselbe wol am besten / und der Ermahnung unsers HErren die meiste Gnüge wer den Anfang zur Versöhnung macht / gesetzet / er wäre auch gleich beleidiget : Wiewol es bey Mhn. und einem E. Ministerio in Bremen / nicht auff privat- offensiv (ohne ex accidenti) sondern auff quæstiones fidei & morum ankommt / da ich dann hertzlich gerne sehen / auch nach Möglichkeit alles beytragen möchte / daß die Gemühter reuniret / und ein gutes Vornehmen wieder gestifftet werden möchte / wozu GOtt gute Anschläge und Effect geben wolle / dessen Gnade und Güte Ich Mhhn. getreulichst empfehle.

M. Hochg. Hrn. Obrist-Lieutenant

Lübeck / Ao. 1696.
den 24. Febr.

Gebet- und Dienstwilligster

A. Pfeiffer D.

F.

PROJECT.

Auff was Art und Weise die Sache zwischen einem Königl. Consistorio zu Stade denen Herren Predigern am Duhm / und den Hn. Obrist-Lieutenant Neubauren, auffgehoben / wodurch beyde Theile bey Reputation bleiben / und dennoch gnügliche Satisfaction gegeben werden könte.

WEilen man doch Albereits die Sache auff dem verstorbenen Hn. Magister Knütel gesetzet / daß auff dessen Relation die gegebene Decreta und Excommunication geschehen wäre / daß man also weiters die Sache auff ihm schöbe / und ein Instrumentum publicum auffrichtete / etwa dieses Anhalts: Demnach ein Königl. Consistorium wäre berichtiget worden / ob solte der Hr. Obrist-Lieutenant Neubaur / mit einigen irrigen und schwärmerischen Sachen nicht allein andere / sondern auch ihre Untergebene / als Bremische Kirche irrig machen / als hätte ihnen Ampts halber angestanden / sich dessen sonderlich bey des Hn. Obrist-Lieutenant Neubauren Hr. Beicht-Vater / Hr. Magist. Knütel zu erkündigen / als nun derselbe einen gewissenhafften Bericht hievon abgestattet / und zwar daß er zugestehen müste / der Hr. Obrist-Lieutenant mit solchen berüchtigten Dingen behafftet wäre / Er auch seines Orts / allem müglichen Fleiß einige Jahr her angewand / und vielfältige Christliche- und scharffe Erinnerungen gethan / dieselbe aber beym Hn. Obrist-Lieutenant nichts verfangen wollen / sondern alle mahl halßstarrig darbey verblieben: So hätte man auff solche Relation Reflexion gemacht / und was geschehen / verordnet. Weilen man nun hiedurch in weitläufftige Schrifft-Wechselung / auch hieraus ein und ander Mißverständniß gerahten / der Hr. Obrist-Lieutenant aber sich nicht allein theils in seinen Tractaten, besonderen auch Münd- und schrifftlich declariret / daß / wann etwas in seinen Tractaten ja befindlich seyn solte / so auff einen irrigen Weg oder Lehre genommen werden könte / er dasselbe nicht also verstanden / sondern von selbsten verworffen haben wolte / bliebe auch feste dabey / **nichts anders zu glauben als was GOtt der HErr in der Heil. Schrifft zu glauben geoffenbah-**

bahret. 2tens / durch Gottes Gnade zu thun / was seinen Willen Gemäß / und er anbefohlen hätte oder haben wolte. 3tens / auff nichts anders seine Hoffnung setzete als was GOtt darinn verheissen / gedächte auch hierauff seelig zu sterben. Wann nun aus allen diesem / und was mehr angeführet werden könte zur Gnüge erhellet / daß alles dieses nur aus einen Mißverstandt und ungegründet offtgemeldeter Relation her entsprossen sey. Als hat ein Königl. Consistorium nach geschehener Untersuchung / und des Hn. Obrist-Lieutenant gethanen Declaration wegen / umb desto ruhiger und friedsahmer künfftig zu leben / sich geneigt befunden / die geschehene Excommunication hiemit gäntzlich auffzuheben / und als nicht geschehen zu seyn zu erklähren / auch dabey anbefohlen / daß dieses gleicher gestalt dem Vorigen öffentlich von der Cantzel soll publicirt und der Gemeine zu Bremen kundt gethan / auch zugleich anbefohlen werden / daß Sie numehro den Hn. Obrist-Lieutenant Neubaur, vor ein wahres Glied der Christlichen Kirchen halten / alles Vorige vergessen und vergeben / und derselbe zu allem Sacris als ein Christ geadmittiret werden solte / auch zu ferner Bezeugung / daß Sie nimmer willens gewesen den Hn. Obrist-Lieutenant zu lædiren / sondern was geschehen Ampts halber geschehen müssen / und da die Sache allbereits in der Welt durch privat- und gedruckte Schrifften / kundt gemacht worden ist / als hat ein Consist. auch auff Ansuchen des Hn. Obrist-Lieutenant verwilliget / zu Erhaltung sein und der Seinigen guten Leymuht / daß er dieses öffentlich möge drücken lassen / und verschicken wo er vermeynt nöhtig zu seyn. Was sonsten die Privata belangen / so neben dieser Sache / so wol in Worten als Schrifften zwischen dem Hn. Predigern am Dohm / als Hr. Löchner vorgefallen / so declarirt sich gleicher gestalt der Hr. Obrist-Lieutenant daß alles und jedes / was und worinn Er getouchiret zu seyn vermeynet / dasselbe habe und wolle er jedermänniglichen aus Christlichen Hertzen vergeben / denn geringsten Widerwillen oder Mißgunst / deßfalls bey ihm nicht hägen / sondern als ein Freund und Christ sich gegen Jedermann bezeugen / welches verhoffentlich von jener Seiten auch geschehen würde. Warümb er sie Christlich ersuchete / und dieses alles in den Nahmen des grossen GOttes.

Bremen, den January
Ao. 1696.

Christian Neubaur.

Extract. G.

Tit.

MAnn ich Sincerement mein weniges Bedencken/ über das Concept des Vergleichs eröffnen soll/ glaube ich nicht/ das es wird acceptiret werden/ weilen die Gegenere wol darauff bestehen werden/ daß M. Hochg. Obrist-Lieutenant die Errores erkennen/ und selbige selbst verwerffen soll/ und da sie hier vermeynen/ præsuppositis hisce erroribus, recht verfahren zu seyn/ werden sie was geschehen/ woll nun und nimmermehr für null und nichtig declariren; Zu dem wird sich alles/ was wider M. Hochg. Obrist-Lieutenant passiret/ allein auff den sehl. Mag. Knüteln nicht devolviren lassen. Mhhr. Obrist-Lieutenant wird dieses alles etwas reiffer überlegen/ ob und wie etwa ein näheres Expediens möchte getroffen werden. Ich verbleibe inzwischen nechst Empfehlung Göttlicher Obhut.

M. Hochg. Hn. Obrist-Lieuten.

Stade/ den 22. Febr.
Ao. 1696.

Dienst-gefl. Diener
E. M.

H.

Folgen einige raisons.

1. Daß/ weilen beede Theile sollen im Vergleich und Vergeß mit einander treten und leben; Auch alle harte und Expressiones, von schwermerischer und irriger Lehre etc. zu mildern seyn werden/ und dieser erster paragraphus generaliter abzufassen/ sonsten an Seiten des Hn. Obrist-Lieutenant eine neue Verbitterung sich auffgeben könte.

2. Muß sorgfältig das Wort Excommunication verworffen werden/ massen weder Consistor. noch General-Superint. eine Excommunication gestehen/ **wiewol sie solche in der That/ ja/ noch mehr/ wann sie beleuchtet wird**/ sondern für eine Suspension nur auszugeben/ daher dieser Terminus zu gebrauchen.

3. Wird das Consist. Authorität/ besser zu sichern und zu verwahren seyn/ wider die Formull vor null und nichtig zu erklähren.

4. Wird

4. Wird der Hr. Obrist-Lieutenant die Publication kaum verlangen/ weil die Excommunication oder Exclusion eine Nullität/ er auch bißhieher dieselbe nicht vor gültig geachtet. Ich meines theils/ solte unmaßgeblich die gantze Sache durch eine gäntzliche Amnestie, und Vergeß per Consistorium zuheben vermeynen/ bey welcher erst ein Vorstellung des Vergangenen zu proponiren. 2tens/ die Declaration der Aussöhnung und Verruffung des ergangenen Suchen. 3tens/ eine Conclusion gestalten Sachen nach zu machen. 4tens/ dessen Confirmation beym Consistorio zu suchen. 5tens/ dasselbe einen Sonntag an die Kirch-Thür zu publiciren/ durch einen Anschlag wolte der Hr. Obrist-Lieutenant es weiter senden/ könte solches geschehen. Hierdurch würde alles mit renommée der Priester/ des Hn. Obrist-Lieutenant und des Consistorii zum bequemsten können abgethan werden. Sonderlich wolte nicht gern/ daß den todten Herrn Knütel, welcher sich umb die Kirche wol meritiret/ solche Schuld beygemessen werde/ massen dieselbe ohne dem hauptsächlich von der privat- Communion herrühret/ stelle daß übrige. etc. etc.

I.

Von dem Vater der Lichter/ Licht und Weißheit/ Gnade und Seegen!

ALs Uns Decano Doctoren und Professoren der Theologischen Facultät bey hiesieger Fürstl. Hessischen Universität/ vorgesetzte Species Facti sambt Beylagen A. B. biß H. de dato Bremen den 29. Julii, lauffenden Jahres/ von den Herren Obrist-Lieutenant und Commendanten daselbst/ Herrn Christian Neubaur, zugefertiget/ und Wir dabey freundlich ersucht worden/ über etlich daraus gezogene und angehenckte Fragen/ unser Theologisches Bedencken und Gutachten zuertheilen; So haben Wir anderer vielfältiger Geschäfften halber/ die Sache bißhieher aussetzen müssen/ länger aber nicht entstehen mögen/ nach reiffer und Gottseel. Uberlegung derselben/ Unsere in Gottes Wort und denen Symbolischen Büchern unserer Evangelischen Kirchen gegründete Antwort auff die vorgelegte und sich auff die Speciem Facti beziehende Fragen hiemit zu erstaten:

Erste frage:

Daß / weilen mir weder in Worten noch in Schrifften / der geringste Irrthum nicht ist überwiesen worden / unerachtet ich den Beweiß sehr gesuchet / ob ich nöthig habe / oder vielmehr schuldig wäre / bey Verlust meiner Seligkeit / daß ich mich von selbsten vor einen Ketzer / Schwärmer / Bremischen Teuffel / Ottergezüchte / Widersacher / pasquillant und Irrgeist (wie man mich auff den Cantzeln und in Schrifften zu tituliren nicht geschäuet) ausgiebe / die sonst gebührende Busse und Abbitte thäte / welche in solchen Fall die Kirche befiehlet / oder verordnet / wie mit dergleichen Irrgeistern zugebähren / so da ihre überführte Irrthümer Anfangs noch dazu halßstarrich bestreiten und nicht erkennen wollen und da dergleichen keines an mir geschehen / noch gethan / Ich dannoch schuld wäre / ein solches zu suchen und zu vollbringen / und also diese Sache hiedurch zu endigen?

Antwort:

WIr mögen auff diese Frage / wie sie im Vortrag lieget / anderst nicht / als mit **Nein** / antworten / indem wir finden.

I. Daß solches Zumuthen: **Sich selbsten / ob man gleich weder in Worten / noch Schrifften des geringsten Irrthumbs überwiesen worden / vor einen Kätzer / Schwermer ꝛc. auszugeben und zuverurtheilen.**

1. Wieder alle / so wohl Göttliche als Menschliche Rechte lauffe / als welche niemand verurtheilen / den Sie nicht gnugsam überführen und schuldig machen können / daß er ἀυτοκαταϰριτος oder ein solcher seye / der sich selbst verurtheilet habe / und zwar / wann er ein und abermahl hertzlich und brüderlich ermahnet / und Ihme das Gewissen gerühret worden / wie Paulus ausdrücklich befiehlet / Tit. III. 10. 11. und sonder Zweiffel auf Matth. XVIII. 15. seqq. siehet / allwo der liebe Heiland die gradus admonitionis, welche ordentlich nach einander vorzunehmen sind / deutlich setzet. Indeme nun solches bey dem Herren Obrist-Lieut. der in Specie Facti gethanen Erzehlung nach / nicht geschehen / und so ja der erste gradus seine Richtigkeit hätte / der andere gradus dennoch nicht zum effect und rechten Stande kommen ist / sondern / da man

besage

besage der Speciei Facti von Königl. Schwedis. Seiten zwar zu dem Ende eine Conferentz verordnet und anbieten lassen / diese aber von Ihme so schlechterdings / wegen der Jurisdiction seiner Ober-Herren / darunter er bey gemeiner Stadt stehet / nicht acceptiret werden können / sehen wir nicht / wie die Entziehung der Conferentz ein wahres Zeichen seiner Verhärtung und Verstockung seye / laut lit. A. zumahl da Er ja noch nicht ein solcher zu seyn / erfunden worden / der weder zwey oder drey Zeugen / noch die Gemeine hören wollen; Ja wann derselbe auch schon regulariter der angestelten Commission zugehorchen schuldig gewesen; So hätte dennoch man füglich nicht weiter / als nach der Regul Pauli 2. Thess. III. 14. 15. verfahren können. So aber jemand nicht gehorsam ist unsern Worten / den zeiget an durch einen Brieff und habt nichts mit Ihm zuschaffen / auff daß er schamroth werde / doch halte Ihn nicht / als einen Feind (Heyden und Zöllner / Kätzer ꝛc.) sondern ermahnet Ihn als einen Bruder.

2. Wäre solches Zumuhten wider das 8. Gebot / dann wie dasselbe verbietet / kein falsch Zeugniß zu geben wider seinem Nächsten; So verbietet es auch dasselbe zu thun wider sich selbst / zumahlen / da man weder mit Worten noch Schrifften / nach seinem eigenen Gewissen überführet worden.

3. Viel mehr würde durch solch Beginnen das Gewissen mehr beschweret / als erleichtert und corrigiret werden; Und mag dannenhero weder von andern dergleichen zu thun jemanden angemuhtet / noch das Anmuhten von jemanden eingegangen werden. Kein Mensch darff sich die Herrschafft über das Gewissen anmassen / als welches mehr dann tausend Zeugen gilt / und niemand / er sey dann liederlich und Gottloß / wird Menschen zu Gefallen reden oder thun / wider die Wahrheit und das Zeugniß seines Gewissens / sondern es soll beyderseits heissen und gelten / was Paulus schreibet / 2. Cor. XIII. v. 8. Wir können nichts wider die Warheit / sondern für die Warheit. Und Joh. I. Ep. III. 2. So uns unser Hertz nicht verdammet / so haben wir eine Freudigkeit zu GOtt. Ob auch gleich Conscientia vel dubia wäre / könte man doch einen damit behafften Menschen nicht so fort für einen Ketzer und Schwärmer erklähren / sondern müste auff allerley Art und Weise sehen / wie man Ihn zurecht helffe / mit sanfftmühtigen Geist / Gal. IV. 1. nach obberührten Befehl unsers Heylandes und Pauli in I. rat.

4. Ist auch solcher modus, die Leute ehe sie Haupt-Irthümer überwiesen werden / zur selbst Beschuldigung und Verdammung anzuhalten / weder in pimitiva noch nostra Ecclesia üblich gewesen.

Wolte man aber ex adverso einwenden / mit verharteten und verstockten

Ke-

Ketzern dörffte man anders verfahren/ so finden wir noch zur Zeit nicht/ wie dieses von dem Hn. Obrist-Lieutenant möge verificiret werden/ indem 1. derselbe in actis ausdrücklich bezeuget/ und an Eydes statt mit reinen Gewissen bekräfftiget/ das er/ wo er geirret/ durch Gottes Gnade und Belehrung wieder davon abstehen wolle.

2. Von verschiedenen Theologischen Facultäten/ und andern gelehrten Leuten von denen Imputirten Irrthümern/ auff geschehene gute Erklährung/ frey gesprochen worden.

3. Sich zu einer privat-Conferentz in beysein Hr. Woltmanns/ so sie auff unpartheyische und unnachtheilige Art und Weise angestellet wird/ und eines bessern zu belehren/ erbethen; Wie dann auch deswegen 4. sub lit. F. G. H. mit einem Project modo debito salvisque salvandis zu einem Haupt Vergleich verstanden/ und denselben bey andern zu incaminiren/ re ipsâ sich bemühet; Ja endlich 5tens in einer gedoppelten Probe bereits erwiesen/ indem er die Christliche Versöhnung mit 2. Predigern auff ihrem Sieg-Bette versöhnlich gesuchet/ und zu nicht geringer Consolation seines Gewissens mit deroselben guten Bezeugung erhalten.

II. Nachdem also der erste Theil der Fragen genugsahm erörtert seyn möchte. So wird der andere Theil auch leicht seine Beantwortung haben können/ das man nemblich nicht schuldig seyn die sonst gebührende Busse und Abbitte zu thun/ welche die Kirche in solchen Fall dergleichen Irrgeistern verordnet/ so da ihre Irrthümer anfangs halßstarrich bestritten und nicht erkennen wollen;

Eben deswegen/ weil die Kirche die öffentliche Buß und Excommunication denen verordnet/ welche halßstarrig gewesen/ und ihren Irrthum anfangs nicht erkennen wollen/ nach gehends aber zur Erkändniß/ Reue und Uberzeugung ihres Gewissens kommen. Wie hievon in denen Schmalkaldischen Artickeln/ Part. III. Art. IX. stehet. Minor, quam nominat, vera & Christiana est Excommunicatio, quæ manifestos & obstinatos peccatores non admittit ad Sacramentum & communionem Ecclesiæ, donec emendentur & scelera vitent. Weil aber dieses auff den Hn. Obrist-Lieut. nicht zu appliciren ist/ wie droben gezeiget worden; So kan man Ihm gar nicht zumuthen/ auff angeregte Arth/ Busse und Abbitte zu thun und also **die Sache nur zu endigen**/ welches ja keinem Theil/ weder Excommunicanti, noch Excommunicato anständig wäre. Nicht jenem/ weil er dadurch bloß gebe/ daß es Ihm mehr umb reputation und satisfaction vor

den

den Menschen/ als die rechtschaffene Bekehrung und Belehrung des Irrenden zuthun wäre / wider den Außspruch Jacobi V. 19. 20. Nicht diesem/ weil er mit solcher heuchel Busse sich selbsten betröge/ Sünden mit Sünden häuffete/ und viele Hertzen bethörete.

Andere Frage:

Weilen Ich mich zu Obigen noch biß dato nicht habe von selbsten verstehen können noch wollen; So hat man/ in Meynung/ mich hierdurch desto eher zu forciren/ alle umbliegende Prediger dahin vermocht/ und persuadirt/ wie in der Spec. Facti gedacht/ daß selbe mich nicht admittiren wollen/ wäre also die Frage: **Ob andere Kirchen und Kirchen-Diener/** recht und wol gethan/ daß sie sich in dieser Sache gemelirt/ und mit Ihrer Excludirung des Abendmahls/ die von Consistorio und denen Herren Predigern am Duhm an mir gethanen Sache hiemit judicirt und justificirt/ oder ob Sie besser gethan hätten/ sich in dieser Sachen quovis modo nicht gemelirt zu haben.

Antwort:

WEil die Frage so wol von denen Kirchen und Kirchen-Dienern/ die von Schwedis. Consistorio dependiren/ als auch andern und Frembden/ die nicht unter jene Jurisdiction gehören/verstanden werden mag; So antworten wir auch darauff mit Unterscheid: Was die Ersteren anbelanget/ so ist nicht ohn/ daß in unsern Evangelischen Kirchen bey heutigem Zustand/ eine fast durchgehende Observanz geworden/ daß die Excommunications-Fälle/ insonderheit die Public gemachet werden/ auff die Decision und Verordnung der Consistorien ankommen/ und die unter Ihnen stehende Kirchen und Kirchen-Diener/ sich nach dero Sentenz richten müssen/ wie bey dem Carpzov. in Jurisp. Eccles. defin. 284. seq. zu ersehen; Doch kan kein Consistorium auch dißfalls schlechter dings eine Gewissens-Regul machen/ noch die Freyheit der Gewissen auffheben. Und wann die Concilia irren können/ wie in unserer Kirchen bekandt ist/ und wider das Pabstthum behauptet wird; So kan ja auch ein Consistorium irren/ zumahlen/ wann es etwa auff einseitigen und partheyischen Bericht sich lassen einnehmen/ und die Sache nicht genug untersuchet hätte; Dahero ist auch Niemand verwehret/ solche Dinge/

die nicht bloß auff Externam disciplinam gehen / sondern Glaubens- und Gewissens-Sachen betreffen / fleissig und sorgfältig nach dem Fürbilde der der heylsahmen Lehre / zu untersuchen / und / wo man etwas dawider zu seyn / finden würde / darinn nicht zu willigen / sondern solches dem Consistorio zu remonstriren / Information darüber einzuhohlen / und quovis licito modo seine und anderer Jhme anvertraute Seelen zu retten ; Ein jeder muß seiner Meynung gewiß seyn / und kan Niemand den Grund seines Gewissens an eines andern Gewissen und Vor-Urtheil binden und hängen. Ein jeglicher wird für sich selbst GOtt Rechenschafft geben / Rom. XIV. 12.

Was aber die jenige Kirchen und Kirchen-Diener belanget / welche keine dependenz von anderen Herrschafften / Territoriis und Jurisdiction tragen / die haben umb so viel weniger Ursach sich zu meliren / sondern können dieselbe / so von andern excludiret werden / wann Sie in ihrer Prüfung nichts irriges oder verwerffliches an Jhnen finden ; Hingegen Zeichen der wahren Busse antreffen / und eine solche Erklährung vor GOtt dem HErren hören / daß Sie wider ihre Gegener nichts feindseeliges bey sich hegeten / wol admittiren / und thun unrecht / daß sie sich Menschen Furcht oder Gefälligkeit davon abschrecken lassen / zumahlen / wenn sie nicht versichert sind / daß man diesen oder jenen / mit Fug und Recht nach Anleitung Göttl. Worts excommunicirt habe.

Die Special-Application wird aus den besagten nun leicht zu machen seyn / wie recht oder unrecht einer oder der andere / so wol inheimischer / als außländischer Prediger mit dem Hn. Obrist-Lieutenant verfahren sey / und erhellet solches zur Gnüge aus dem / was hin und wieder in Specie Facti, insonderheit aber in Appendice, lit. B. und C. gemeldet wird.

Dritte Frage:

Ob er sich an dem Crede & Manducasti vergnügen / und also bey Entstehung des Vergleichs ferner dahin leben und sterben solle ? Oder aber wann kein Prediger Jhme das Abendmahl reichen wolte / solches Er von einem andern Christen sich könne darreichen lassen ?

Antwort:

DJese Frage hat zwey Stücke / und können wir zu derem keinen / so wol bey jetzigem Zustand unserer Kirchen / als auch bey denen befindlichen Umbständen in des Hn. Obrist-Lieutenant Angelegenheit / mit Ja antwor-

worten; Inmassen was das **Erste** betrifft/ obschon sonsten des Augustini Regel im Nohtfall/ und da man weder des Sacraments, noch der Prediger hafftafft werden kan/ Ihre Gültigkeit hat: So wil doch dieselbe bey gegenwärtigen Casu sich nicht allerdings/ und durchaus appliciren lassen:

1. Weil in Specie Facti Er selbst bekennet/ daß er damit sich nicht befriedigen könne/ indem des HErren Christi Befehl und Anordnung höher zu achten und würcklich zu tractiren/ Ihme schuldiger vorkomme als sich das Crede & manducasti gnug seyn zulassen.

2. Weil hierdurch dem Geistl. Hunger und Durst nicht abgeholffen/ sondern vielmehr gezweiffelt wird/ ob man so dahin leben und sterben könte/ indem man durch eigene Veranlassung dazu kommen/ und in solchem Fall immer Conscientia dubia seyn würde/ wobey das rechte Crede nicht stehen kan. Ein Zweiffeler aber darff nicht gedencken/ daß er etwas vom HErren empfangen werde/ Jac. I. 7. So schickt sich auch

3. Solche Regel nicht wol auff die Casus Excommunicationis in Ecclesia ordinaria, sondern möchte wol von denen meisten für eine Verachtung und muhtwillige Versäumung/ als vor ein Crede angesehen werden; Nun aber soll man auch den bösen Schein meyden.

Betreffend das **Andere** Stück der Frage; Ob man im fall da kein Prediger das H. Abendmahl reichen wolte/ dasselbe von einem andern Christen sich reichen lassen könte? Dazu können wir gleichfalls nicht schlechter Dings Ja sagen; Denn ob wol aus denen Kirchen-Historien einiger massen bekandt/ auch aus einer besonderen Beylage in vielen Stücken nicht ohne Grund erwiesen worden/ daß in der ersten Kirchen ein jeder frommer Christ dem andern das Heil. Abendmahl gereichet/ über das auch aus Gottes Wort nicht unbekandt/ daß noch zur Zeit/ vermöge der von Christo seiner gantzen Kirchen gegebenen Macht und Rechten ein jeder rechter Christ solche Macht und Recht habe/ wie der Mann Gottes Lutherus im Send-Schreiben an alle und jede fromme Christen zu Saltzburg und Würtzburg/ wie man Diener der Kirchen wählen und einsetzen solle/ so wol aus den Worten der Einsetzung/ als auch aus der I. Cor. XI. 23. statlich erwiesen; So ist doch auch dieses unlaugbahr/ daß die Evangelische Lehrer zu Haußhaltern über die Geheimnüsse GOttes gesetzet sind/ I. Cor. IV. 1. Und ist der gläubigen Gemeine alles κατὰ τάξιν oder ordentlich solle zugehen; Insonderheit/ nachdem unsere heutige Kirche in andern Verfassungen stehet/ und sich in gewisse Stände getheilet/ da dem so genandten Geistlichen- oder Predig-Ampt die Verwaltung der

Schlüssel und der Kirchen-Dienste anvertrauet und übergeben worden / da es dann nicht ohne Anstoß und Aergernüß geschehen würde / wo man das ordentliche Ampt vorbey gehen / und einen privat-Christen darzu ernennen und gebrauchen wolte ; Es würde auch wol ein jeglicher Christ noch Bedencken tragen / sich dazu gebrauchen zu lassen / wie der Auffsetzer obangeregter Beylage und Frage zum Ende gar wol angemercket hat / wann Er also schliesset : Indessen wird ein jeder vernünfftiger Christ schon hiebey sich in acht zu nehmen wissen / daß er solches nicht verrichte / weßfalß er zur billichen Rede und Antwort gefordert werden könte. Dahero thut derselbe wohl / daß er / so lange er sich der Ordnung der Kirchen gebrauchen und bedienen kan / auch dabey bleibe ꝛc. Und hat man hierinnen zu beobachten / was Paulus I. Cor. X. 23. spricht / Ich habe alles Macht / aber es frommet nicht alles.

Vierdte Frage:

Was Ihm sonsten annoch über Vorigez in allen Stücken zu thun gebühre / falß er nicht Gefahr an der Seelen habe und ausstehen wolle / sondern vielmehr ohne Verletzung seiner Seeligkeit leben und sterben könne ?

Antwort :

DJe Antwort wird aus obigem leicht zu erhohlen und aus denen meritis Causæ ohnschwer abzunehmen seyn ; Insonderheit aber wäre nach der **Ersten** Frage 1. fürnehmlich dahin zu sehen / daß durch Unpartheyische und keinen Theil præjudicirliche / so wol Arth als Leute dem Consistorio oder Ministerio, dasjenige / was von so vielen andern nach der vom Hn. Obrist-Lieutenant geschehenen guten Erklährung erkandt worden sey / dermassen beygebracht würde / dieselbe ad mitiores terminos in modo procedendi, umb Gottes Ehre und Befriedigung beyderseitigen Gewissens / auch Verhütung Aergernüsses willen / sich resolviren möchten.

2. Da aber auff einer Seiten schon Sententia lata ist / und man selbige allem fallß nicht retractiren wolte / so möchte entweder am höhern Orte / oder durch anderwertliche Vermittelung die Sache de integro reassumiret / und durch unpartheyische Deputatos untersuchet / so dann dahin gesehen werden / das ohne alle particularität mehr auff der Seelen Wolfahrt / als auff eigene Ehre und Reputation reflectiret werde.

Wann

Wann dann 3. die etwann imputirte Irrthümer deutlich und kräfftig abgelehnet / und die Mißverstände auff beyden Theilen erlautert wurden / so wir leichtlich geschehen zu können vermeynen.

Alsdann wäre 4. per amnestiam alles vorgegangene Christliche auffzuheben. Dazu düncket uns 5. der von einem guten Freund in Vorschlag gebrachte und projectirte Vergleich sub lit. F. nicht undienlich zu seyn. Wobey der Hr. Obrist-Lieutenant auch aus Christlicher Liebe sich nicht weigern würde / zu bezeugen / das alles / was etwa Schrifft- oder Mündlich gegen einige Hhhn. Theologen und Predigern möchte durante hâc actione allzu hefftig geredet und geschrieben worden sey / Ihm leid / und Ihrem Ampt und Ehren unnachtheilig seyn solle.

Da aber wider alles Verhoffen die Reconciliation nicht zu erhalten stunde / so könte der Hr. Obrist-Lieutenant etwa einen gewissen und standthafften Prediger suchen der die Sache wol einsehen und ohne præconceptis opinionibus recht erwegen könte / demselben alles zur Prüfung heim geben / und sich an Ihm hinführo / als seinen Beicht-Vater halten / ja auch wol bey einem benachbahrten Consistorio oder Superintendenten, auff die sicherste Weise auswürcken / daß Er unter dero Bezirck privatim oder publicè beichten und communiciren möchte / biß zu weiterem Außtrage der Sachen / wozu der HErr des Friedens selbsten noch andere Wege zeigen möchte.

Dieses haben wir / auff die uns vorgelegte Fragen / und nach Inhalt der Specie Facti zu antworten / und unter unserer Facultät Insiegel mitzutheilen / nicht entstehen wollen.

Giessen / den 10ten Decembris
Ao. 1697.

(L. S.) Decanus Doctores und Professores der Theologischen Facultät auff der Fürstl. Hessigen Universität daselbst.

K.

Wohl-Ehrwürdige und Hochgelahrte/ Hochgeehrte Herren.

Es ist sehr nachdencklich was der Apostel saget/ Gal. 6. v. 7. **Irret euch nicht GOtt lässet sich nicht spotten.** Ob nun zwar solches alle rechtschaffene Christen bey allen Occasionen in acht zu nehmen haben/ so seynd es sonderlich Consistorialia und Ministerialia in acht zu nehmen schüldig/ vornehmlich in denen Hauptsachen so der gantzen Kirchen oder einer gewissen Gemeine angehen. Wann nun ein bißher gewesenes Christliches und Kirchen-Glied/ (so eine Zeitlang mit denen andern in einer Christlichen Brüderschafft gelebet/ und an einem Tisch des HErrn gespeiset) von Beicht- und Abendmahl zu excludiren/ und nachgehends öffentlich zu dreyen mahlen zu Excommuniciren/ (**wie an mir geschehen**) keine geringe/ sondern die höchste und vornehmste Action der Kirchen ist/ welche vorher wol zu bedencken stehet/ ehe Sie vorgenommen wird. So weiß nicht/ weilen man diese Sache nunmehro ungeendiget in die 4. Jahr nicht allein hat stecken lassen/ und nicht zu Ende bringen/ sondern noch Sünde mit Sünde häuffen wollen/ indem man auch benachbahrtigte Oerther dahin gebracht/ mich zum Abendmahl nicht zu admittiren/ ob man hierinn mit GOTT/ oder der Gemeine/ oder mit meiner Persohn nicht solte einen Spott getrieben haben/ und noch treiben/ welches sonder Zweiffel vor Christi gestrengen Richter-Stuhl eine schwere Verantwortung unfehlbahr geben dörffte/ so nicht alleine aus der Schrifft/ sonderlich aber aus dieser Epistel Pauli erhellet/ welcher einen gantz andern GOTT gefälligen Raht in solchen vermeynten Irrthümern giebet; **Daß wir nicht sollen eyteler Ehre geitzig seyn/ uns unter einander zu entrüsten und zu hassen/ sondern so ein Mensch etwa von einen Fehl übereylet würde/ so soll man Ihm mit sanfftmühtigen Geiste wieder zu rechte helffen/ sonderlich die da wollen Geistlich seyn/ und solle ein jeder vorher auff sich selbst sehen/ damit er nicht auch versuchet werden möge. Wodurch er das Gesetz Christi erfüllen/ wann einer des andern Last tragen würde/ nicht aber daß man sich düncken lasse/ man sey etwas/ so man doch nichts ist/ wodurch man sich nur selbst betrieget/ denn was der Mensch Säet/ daß wird er Erndten/ derowegen an jedermann guts gethan werden**

solle/

solle/ allermeist aber an den Glaubens-Genossen/ da dann über denen so nach dieser *Regel* einher gehen/ der Friede und die Barmhertzigkeit GOttes/ seyn wird. Wann nun auch Paulus in dieser Epistel meldet/ daß ein jeglicher sein selbst prüfen/ und seine eigene Last tragen soll. Gal. 6. v. 5. So habe nach den 7ten vers nicht als ein Spötter gerechnet zu werden/ mich höchstens/ in dieser Sache bemühet/ und von Christlichen privat-Personen/ sonderlich auch von Theologischen Facultäten Bericht und Rahts zu erhohlen/ die gantze Zeit über angewand/ absonderlich aber/ weilen es so lange von jener Seiten wäret/ (ohne erachtet meines vielfältigen Erinnerns/ auch offtmahligen Anerbietens/ ob jemand in der gantzen Bremischen Clerisay zu finden/ und sich unterstehen wolte mir einen Haupt-Irthum/ so den Grund der Seeligkeit übern Hauffen stiesse aus meinen Schrifften zu beweisen/ so hätte mich schon längsten hiedurch belehren lassen wollen) was dann meiner Seits zuthun wäre/ damit ich mein Gewissen nicht beflecken/ sondern in allen gewiß seyn könne/ Röm. 14. v. 5. So hat eine hochlöbliche Theologische Facultät zu Giessen mir beygehendes Consilium ertheilet/ so ich hiermit communicire/ und erbötig/ solches mit dem Original allezeit zu confirmiren: Da nun sonderlich aus der Antwort über der 4ten Frage erhellet/ daß ich fürnehmlich dahin zu sehen hätte/ mich zu bemühen/ daß durch Unpartheyische und keinem Theil præjudicirliche/ so wohl Arth als Leute/ die Sache zur Endschafft gebracht werden möchte. Und befunden/ daß meine beyderseits Hochgeehrte Herren/ sich biß hieher Hoch-vernünfftig und Unpartheyisch in dieser Sache betragen/ als habe nebenst der Gnade Gottes meine Zuflucht zu forderst zu dieselbe nehmen/ und ihnen solch Consilium ehe ich zu etwas weiters schreite/ vor allen andern communiciren/ auch zugleich bitten wollen/ die Mühe zur Ehre Gottes/ auff Erbauung der Gemeine/ auch Rettung der Seelen/ sonderlich des Hrn. Doct. Löchners und der Meinigen/ dann weilen man biß dato dahin getrachtet/ wodurch man bezeuget/ daß ich vor meine Persohn/ Gewissens halber quovis modo weder hier noch anderwerts vorabthu- oder Vortrag dieser Sachen/ zum Heil. Abendmahl nicht gelassen werden könte/ so ist auch nicht wol abzusehen/ sonderlich nach der Orthodoxischen Lehre des Hn. Doct. Pfeiffers über den Spruch Christi/ Matth. 5. v. 23. biß 26. Daß der Hr. Doct. Löchner biß hieher mit gutem Gewissen zum Abendmahl habe gehen/ noch zugelassen werden können/ zumahlen aus allen Umbständen zu ersehen/ und von mir erwiesen/ daß er/ der Hr. Doct. Löchner alles dieses Wesens persona principalis ist.

So

So lebe der Hoffnung es werden meine Hochgeehrte Herren die Mühe auff sich nehmen/ und die Sache nicht allein meinet- sondern ihres Hn. Collegii, des Hn. Doct. Löchners wegen zur Endschafft zu befordern/ sich höchst angelegen seyn lassen. Ich vor meine Persohn erbiete mich zu allem was den Willen Gottes/ seinen Befehl gemeß/ und meine Christliche Pflicht erfordert/ stets willig und bereit zu seyn/ auch hiernechst mich in der That allemahl zu bezeugen/ daß ich warhafftig bin.

Meiner Hochgeehrten Herren

Bremen Ao. 1698. den 6. Maij. Als am Tage/ da man mich heute vor 4. Jahren öffentlich Excommunicirt/ und weilen eben anheute der Buß-Tag einfällt/ so wünsche von Hertzen/ daß GOTT meine Widerwertige möge rechte Erkäntnüß/ Reue und Busse geben/ damit Sie es nicht künfftig vor Christi Richter-Stuhl bereuen/ welches ihnen alsdann/ weilen es zu spätt/ nicht helffen würde.

Dienst-ergebener Diener

Christian Neubaur.

L.

Hoch- Wohlgebohrner Herr Hochgeehrter Herr Cantzeler.

EWr. Excellentz werden sich Hochgeneigt erinnern/ daß bey dero Hohen Gegenwart hiesiges Orths mich erkläret 1tens/ **Ob ein Prediger im gantzen Bremschen sich unterstehen wolte/ einen oder mehr Irrthümern/ so den Grund des seligmachenden Glaubens umbstossen könte/ mir solches Schrifft-mässig zu zeigen/** so wolte/ mit denselben eine Conference belieben/ zwar in Præsens andern mehr/ aber mit ihme nur allein zu sprechen/ und sonst Niemand/ dann ich nicht 3. à 4. zu gleich beantworten/ und widerlegen könte. 2tens/ Daß man solches Schrifftlich thäte/ und mir zuschickte/ so wolte mich darüber erklähren. Oder ob man 3tens/ die Sache in Statu quo Ihrer seits biß zu den Allgemeinen Richter Christi unabgethan wolte stehen lassen. Wann nun Ewr. Excell. dieses ins Werck zu richten geneigt versprochen/ als kan leicht erachten/ daß dero hohe Affaire Sie biß anhero abgehalten haben; Wann ich nun meiner

seits

seits die Sache also dahin stehen zu lassen nicht gesinnet weniger vor GOTT zu verantworten mich zu getraue.

So habe Ewr. Excell. mittelst diesen unterdienstlich ersuchen wollen / die Gütigkeit zu haben / und es dahin zu vermitteln / daß ich forderſambst / mit einer Cathegorischen Resolution versehen werden möchte / damit alsdann meine Mesures dieser wegen nehmen könte / auff was Art die Endschafft zu erreichen / Ewr. Excell. wollen gelieben zu erwegen / daß es nicht allein unfreundlich sondern auch wider das Christenthum läufft / mit seinen Nechsten also zu verfahren / Ewr. Excell. werden mich höchst obligiren / und ich bin dagegen stets

Ewr. *Excellentz*

Bremen, den 4. Sept. Ao. 1698.

Dienst-ergebener Diener

Christian Neubaur.

M.

Hoch-Ehrwürdiger- und Hochgelahrter / Hochgeehrter Herr General-Superintendent.

Ich habe unterschiedliche Briefe an demselben abgehen lassen / bin biß anhero aber mit keiner Antwort gewürdiget worden / weiß nicht / **ob es die Geringhertzigkeit / oder die Unheyligkeit meiner Persohn zu Wege gebracht hat** / Ich will aber dennoch Christi Lehre / Luc. 18. v. 2. & seq. folgen / und mit beten allezeit anhalten und nicht laß werden; Derowegen mich anitzo die Freyheit hinwiederumb gebrauche / Ewr. Hochwürden beygehendes zu communiciren was bey Sr. Excell. des Hrn. Cantzelers Anwesenheit verabredet ist / weßwegen Er mit Ewr. Hochwürden sprechen / und die Sache zur Endschafft bringen wolte: Er suche derowegen Ewr. Hochwürden hiermit unterdienstlich es dahin zu vermitteln / daß ich zum wenigsten ihres Orts mit einer Antwort versehen werden möchte / damit was ferner anzufangen ich resolviren könte / Ich werde dagegen stets seyn

Ewr. Hochwürden

Bremen, den 4. Sept. Ao. 1698.

Dienst-ergebener Diener

Christian Neubaur.

P. S. Weilen der Hr. Doct. Löchner der Uhrheber dieser Sachen / und gern meister über mir spielen wollen / würde kein besser Mittel seyn / als weilen Er ohne dem so vorschnell gewesen / und 110. vermeynte Irrthümer aus meinen Tractaten benandt / daß ihm auch aufferlegt würde / 2. à 3. derselben schrifftmässig zu demonstriren.

N.

Wollgebohrner Herr
Hochgeehrter Herr Regierungs-Raht.

WAs ich an Sr. Excell. den Herren Cantzeler geschrieben / gebet hierbey / ersuche derowegen dienstlich / als ein Freundt die Erinnerung zu thun / damit ich bald mit einer Resolution versehen werden möchte / ich werde dagegen biß im Tode seyn.

Meines Hochgeehrten Herren Regierungs-Raht

Bremen, den 4. Sept.
Ao. 1698.

Dienst-ergebener Diener
Christian Neubaur.

O.

Hoch-wohlgebohrner Herr
Hoch zu Ehrender Herr Cantzeler.

WEilen auff ihrer seits schon längst geschehen versprechen / und meine vor etlichen Wochen gethanen Erinnerung in der bewusten geistlichen Sache / keine Antwort erhalten; So werde genöhtiget / keine Antwort auch vor eine Antwort zu halten / und die feste Resolution fassen / keine Molestiæ dieser wegen bey ihnen zu machen / und die Sache numehro völlig GOtt dem HErren anheim zu stellen / und meiner seits erwarten / was Christus künfftig als der gerechte Richter sagen wird; Ob / wie / und

auff

auff was Art ich mich in dieser Sache an ihnen versündiget habe: Der ich Uebrigens Lebenslang verbleibe

Ewr. *Excellentz*

Bremen, den 19. Sept. Ao. 1698.

Dienst-ergebener Diener

Christian Neubaur.

P.

Wohl-Ehrwürdiger- und Hochgelahrter / Hochgeehrter Herr Magister.

MNserer geführten Discourse, betreffend wegen der Conferentz / finde nöhtig ehe hierzu geschritten wird / daß man selbigen auff ein richtiges Fundament und worzu Sie nützen / und was Sie vor einen Außschlag in der Sachen geben kan und soll / welches vorher unfehlbahr muß schrifftlich feste gesetzet werden / habe folgendes zu erinnern:

Als 1tens. Weilen die Excommunication auff den vermeynten Irrthümern gesetzet / und sich fundiret hat / oder zu fundiren gedacht; So müssen die vermeynte Irrthümer aus denen Büchern und keinen andern genommen werden / so da vor der Excommunication seyn gedruckt gewesen / wie Sie der Hr. Doct. Löchner in der Prediger Seufftzen gesetzet / von pag. 46. biß 57. Als 1. Widerlegung der Atheisten. 2. Discours vom besten Glauben. 3. Send-Schreiben an Hr. Doct. Petersen. 4. Von der privat-Communion. 5. Frage? Ob ein Prediger kan abgesetzet werden.

2tens. Von selbige vermeynte Irrthümer könten 2. 3. à 4. nach Belieben heraus genommen / und gebühret auch niemand anderster selbe zu demonstriren als der Herr Doct. Löchner, weilen er selbige selbsten geinventiret und denunciiret / so gebührete ihm auch selbe zu verdefendiren.

3tens. So würde sich doch am allerbesten schicken / daß solche vermeyntliche Irrthümer mit ihrem Beweiß schrifftlich auffgesetzet würden / dann weilen mit einander zusprechen ein scharff Gehör vonnöhten / umb alle Worte / ja Sillaben genau zu betrachten / wohin der Verstand recht gehet / mir solches aber fehlet / und einigen Mangel am Gehör habe. Ferner so gehöret bey sol-

cher mündlichen Conferentz ein sehr geschwindes und kräfftiges Judicium, dasselbe würde auch von mir nicht wol gefordert werden können / und dörffte eine Leichtsinnigkeit von mir seyn / da ich mich dergleichen unterstehen wolte / wann aber solches schrifftlich deducirt und mir solches zugeschickt wäre / so könte mich umb so viel desto mehr bedencken / und meine Resolution deßfalls auch gründlicher ertheilen / über dem so könte es auch seyn / daß ich bey der mündlichen Conferentz eine Sache so fort nicht begriffe / und deßfalls Dilation bäte / so biß auff eine andere Zeit verschoben / über dem so müste doch jemand seyn so da alles protocollirte was zwischen uns geredet worden wäre / welches und was mehr darüber zu beobachten stünde / dürffte nur ein Hauffen und vielmehr Weitläufftigkeit nach sich ziehen / als in Schrifften nicht geschehen würde.

4tens. Wann nun endlich 1. 2. à 4. Dinge von den 110. an der Zahl so Hr. Doct. Löchner ersonnen und also erwiesen wären / sonderlich aber **müsten es solche seyn / so den Grund des Glaubens umbstiessen und zuwider lieffen** / und ich also von selbsten gestehen müste und gestünde / daß ich darinn in meinen Schreiben mich versehen / nicht wol in acht genommen / und also geirret hätte.

So wäre nun die Frage / wie ein Consistorium solches auffnehmen / und was Sie daraus machen und schliessen wolte.

Solte es dieses seyn / daß Sie dadurch wolten beweisen und darthun / daß Sie groß Recht mich zu Excommuniciren gehabt hätten / und also der modus procedendi so Sie an mir erwiesen / vor justificabel gehalten werden müste.

Und ferner alsdann daraus erfolgen solte / daß ich dieser wegen zur Abbitte schüldig / und umb mich wieder in der Kirchen als ein Glied zunehmen / zu den Sacris zu admittiren Ansuchung thun / und also mit einem Wort mich dieser gezeigten Irrungen wegen in allen zugebähren / wie sonsten einen halßstarrigen Irrgeist zustehet und gebühret / wohin auch die Worte ziehlen in dem Formular so abgelesen worden.

> Ibi, **bitten indessen den grundgütigen GOtt / daß er diesem Manne seine Seelen-Gefahr / darinn er sich selbst durch die gesuchte** Religions-**Neuerung gestürtzet hat / zu erkennen geben / und sein Hertz dergestalt rühren wolle / daß er nicht allein von solchen Irrweg ab / und auff den rechten Glaubens-Weg gebracht zu werden / ein sehnliches Verlangen**

tra-

trage / sondern auch demselben mit ernstlicher Abstellung aller seiner Neuerungen / würcklich betrette / da wir ihn so dann als ein verlohrnes und wieder gefundenes Schaaff / in diese Heerde / welche zu weyden der Heil. Geist uns gesetzet hat / wiederumb auff und anzunehmen / kein Bedencken haben werde.

Wann dieses die Intention und Folge seyn solte / so würde ich mich selbsten mit einer solchen Conferentz sehr zu kurtz thun / und hefftig prostituiren / dann ich kan anitzo mit der höchsten Warheit sagen / daß man mir Unrecht gethan / und wider aller Kirchen Gebrauch excommunicirt / indem vorher und biß zu dieser Stunde keiner auch der allergeringsten vermeynten Irrthümern mir nicht ist einmahl gezeiget / weniger überführet worden / und da diß gleich wäre nemblich das ich geirret / wie dann irren Menschlich / und wol gröſſer gelehrter und heiliger Leute in der Welt geirret haben / also könte vielleicht solches von mir auch wol gesaget / und aus vorbenandten Tractaten erwiesen werden.

So kan dennoch der modus procedendi so sie an mir gethan / damit nicht justificiret werden / sondern wann ich dergleichen überführten Irrthümer oder Irrungen halßstarrich widerstrebet / alsdann hätte erstlich eine solche Straffe an mir gebühret / weilen nun solches von mir nimmer geschehen / auch nimmer geschehen soll / so kan auch nimmermehr der modus procedendi durch diese vermeynte Folge justificabel gemachet werden / wie die vielfältigen Responsa es melden / in Betracht / GOtt der HErr straffet niemand nicht das er Sünde gethan / sonst würde kein Mensch Seelig / indem wir alle Sünder seyn / sondern die Straffe kommt daher / wann der Mensch seine Sünde nicht erkennen / bekennen / bereuen und GOtt abbitten will / nun ist mir ja noch nimmer ein warhaffter Fehler erwiesen / weniger ich denselben nicht solte haben erkennen wollen / und dennoch bin ich gestrafft worden / so kan post factum wegen einer vermeynten Irrung der modus procedendi quovis modo nicht justificirt werden / daß ich aber eine mündliche oder schrifftliche Conferentz beliebet / und auch selbsten gesucht ist aus folgenden geschehen.

Indem man mich heimlich und öffentlich in gedruckte und andern Schrifften auff öffentlicher Cantzel und privatim nunmehro über die 4. Jahr her ausgeruffen / daß ich

1tens / Ein Mann wäre so unter keiner Religion. 2. Im gantzen Römischen Reich nicht zu dulden stünde. 3. Ein Abgetretener oder Abgefallener von der wahren Religion und Kirchen.

4. Eine neue Religion einführen wolte. 5. Ein Syncretist. 6. Ein Poligamist. 7. Ein Irrgeist. 8. Ein Schwermer. 9. Ein Enthusiast. 10. Ein Phantaste. 11. Ein Quäcker. 12. Ein Ketzer. 13. Widersacher. 14. Pasquillant. 15. Otter gezüchte. 16. Bremischer Teufel/ vor dem der Satan das Holtz schon zurechte leget/ worauff er Ewig verbrennen solte. 17. Ein Feind der Diener Christi. 18. Ein Mann der Hader zwischen Brüdern anrichte. 19. Der die Gemeine des HErrn verwirrete. 20. Ein falscher Zeuge. 21. Ein frecher Lügener. 22. Ein Calumniant. 23. Ein Diffamante. 24. Ein Esauite. 25. Ein Schlangen-Kluger. 26. Ein Pietist. 27. Ein Socinianer. 28. Ein Catholick. 29. Ein Reformirter. 30. Ein Esell. 31. Ein gefährlicher Mann. 32. Ein Creter. 33. Ein Tummer Teufel. 34. Ein Rodomontanist. 35. Ein liebloser Briefschreiber. 36. Ein Laßdünckel. 37. Ein Spitzfindiger. 38. Ein Opiniaster. 39. Ein Stachlichter. 40. Ein Friedenstörer. 41. Ein Halßstarriger. 42. Ein Spötter. 43. Ein verdorbenes verstocktes und incorrigibeles gemüht. 44. Ein böser Mann. 45. Ein Falsarius so die Responsa und Briefe verfälschet. 46. Ein Hoffärtiger. 47. Ein Vermessener. 48. Ein Prahler. 49. Ein Vreveler. 50. Ein Schmächer. Hierzu kömmt noch oben ein die öffentliche Excommunication, bey allen diesem habe mich nicht gebähret/ wie jener Holländer/ (welchen von jemand auch üble Titull gegeben wurden. Er zur Antwort gab/ Myn Heer, met alle dese tituls da können wy ons woll alle beede met behelpen, offte gy kont u den besten titull dar ent eut soocken) Nein keines Weges/ sondern ich habe alles mit Gedult ertragen/ und also nach dem Befehl des Apostels nicht wieder gescholten/ I. Cor. 4. v. 10. 11. 13. I. Pet. 2. v. 12. Wann nun die offenbahreste Huhre nicht gerne leydet/ daß man Ihr/ ihre Warheits-fehler vorwirfft/ so würde ich vor meine Persohn ja von aller Ehrligkeit entfernet seyn/ wann nicht gefraget und begehret hätte/ auch nicht in perpetuum fragen und begehren solte/ man möchte mir doch Grund und Warheit sagen/ worinn und worüber ich solcher bösen tituln und Nahmen würdig und verdienet hätte/ welches von jener Seiten/ solches zu thun die Christliche Billigkeit erfordert/ und Sie hierzu anstrenget.

2tens. So könte die Anzeigung einiger Irrungen darzu dienen/ daß ein Consistorium vor der Welt zeigete und darthäte/ daß Sie solchen Actum doch nicht gar ohne einiges Fundament und Uhrsache gethan/ worinn es noch bißhieher gefehlet.

3tens.

3tens. So könte ich vor meine Persohn mich endlich umb so viel besser zu frieden geben/ und die Vergebung desto leichte gewircket werden/ auch wie biß nuher mich nicht ohne Schuld halten.

4tens. So würden die rechten Irrungen hiemit am Tage kommen/ daß so wol ich darvon ab- und andere Christen nicht verführet würden/ hernachgehends könte dann beygehendes Formular allhier lit. F. öffentlich abgelesen werden von der Cantzel/ damit ein jeder auch wüste/ wie und welcher Gestalt die Sache numehro ihre Endschafft erreichet/ und der Anstoß welchen sich dieser oder jener so wol von Consistorio als von mir bißhero gemachet/ gäntzlich auff die Seite geräumet werden. Wann vorgesetztes mir Schrifftlich versichert wird/ so wil alsdann mich zur schrifft- oder auch mündlichen Conferentz bequämen/ und da es mündlich seyn solte/ würden mir dennoch vorher die vermeynten Irrthümer communicirt werden müssen/ ehe und bevor der Tag der Conferentz herbey nahete/ bitte also Mhhr. Magister wolle sich dieses gerecommendiret seyn lassen/ Ich werde dagegen bleiben biß im Tode

Eines Hochgelahrten Hrn. Magist.

Bremen, den 25. Sept. Ao. 1698.

Dienst-ergebenster Diener
Christian Neubaur.

Q.

Bremen/ den 28. Octob. 1698. Mittags umb 3. Uhr.

WJn ich bey den Wohl-Ehrwürdigen und hochgelehrten Herren Magist. Mente in seinem Hause gewesen/ weilen Er mir hat wissen lassen/ daß er Antwort auff den am 25. Sept. Ao. 1698. an ihm abgefertigten Brieff (welchen Er nacher Stade gesandt) hätte/ da der Herr Magister mir also anredete/ daß der Herr General-Supetintendent, Herr Doct. Dyckmann an ihm geschrieben/ Er/ des Herr Magister Relation, wegen der mündlichen Conferentz/ so er mit mir den 23. Septembris gepflogen/ auch den am 25ten Sept. 1698. von mir abgefertigten Brieff dem Consistorio hinterbracht und vorgetragen. Worauff diese Resolution erfolget/ daß/ weilen Sie darauß ersehen/ Ich darinn eine und andere Præcaution benandt/ und also darauß schliessen müsten/ daß ich nicht Animum hätte mich

meiner

meiner Irrthümer wegen belehren zu lassen / umb selbe zu erkennen / und also Verlangen trüge / wiederumb bey Sie zu treten / so könten Sie / fallß ich von solchen præcautionibus nicht abstehen wolte / sich zu einer Conferentz nicht ferner resolviren / sondern weilen Sie in ihrer Conscience versichert wären / recht gethan zu haben; So wolten Sie auch lieber die Sache in Statu quo lassen / als sich über meine præcautiones und zwar schrifftlich zu expliciren.

Ich Christian Neubaur antwortete:

Nachdem ich mich gehabter Mühewaltung gegen dem Hn. Magister bedancket / daß zwar in der Welt gebräuchlich / wann zwey oder mehr miteinander über einer Sachen tractirten / ein jeder mit der seinen zurücke hielte / ob er seine Gegen-Parthey quovis modo überreden / und zu seinem Vortheil die Sache treiben und bringen könte / welches von der Welt vor eine Klugheit gehalten würde / wann man es aber nach den Gesetzen GOttes beurtheilen wolte / so wäre es höchst unrecht; Derowegen wären die ersten Christen also gesinnet gewesen / und müsten auch anitzo alle rechtschaffene Christen also noch gesinnet seyn / daß wann die Gegen-Parthey aus Unverstand / oder sonsten einiger Reflexion wegen / sich selbsten zu kurtz thun wolte / denselben vielmehr belehren / und zu seinem Recht verhelffen solten / als daß sie ihm von ihrem Recht abzustehen / und also sich selbsten etwas vergeben solte. Wann nun diese Sache in zweyen Haupt-Sachen bestünde / eines theils / daß man sich vor GOtt unschuldig zu seyn suchete / anders theils / weilen die Christliche Gemeine / und also die Brüder hiedurch biß hieher geärgert worden wären / und ferner würden / so hätte ich vor meine Persohn mein Gewissen vor GOtt frey zu machen / und auch 2tens / die Aergernüsse meines Christlichen Bruders zu benehmen / mich bemühet / in Betracht / daß Christus saget Matth. XVIII. 6. Luc. XVII. 1. **Wehe dem / durch welchen Aergerniß kömmt / dann wer ärgert dieser Geringsten einen / die an mich gläuben / dem wäre besser daß ein Mühlenstein an seinen Hals gehänget würde / und ersäuffet würde im Meer / da es am tieffsten ist.** Derowegen alle Gelegenheit in Acht genommen / damit diese Sache vor GOtt und der Welt abgethan werden möchte / und also dieserwegen eine Conferentz gesucht und beliebet / dadurch zu bezeugen / daß man mit Ungrund von mir sagen wollen / ob schäuete ich / oder hätte vor dem eine anständliche Conferentz nicht acceptiren wollen / ja wann ich auch ein solches nimmer verlanget hätte / so wäre es dennoch die Schuldigkeit von dem Consistorio daß Sie ihre Sachen durch Zeug- und Darthuung einiger groben Irrthümer sich vor GOtt und der Welt purgirten / dabey aber auch meinerseits

seits in acht zu nehmen nicht vor unbillig befunden/ daß weilen Kinder und andere Menschen eine Sache thäten / und keinen rechten finem und End-Zweck hätten/ daß vorher die Sache auff ein richtiges Fundament gesetzet werden solte/ fals man mir einige Irrthümer gründlich darlegete/ oder nicht darlegen könte/ und also es komme wie es wolle/durch das vorgeschlagene und von der Theologischen Facultät zu Giessen, auch anderen Freunden/ gut befundenen Concept allhier lit. F. durch welches alsdann der Gemeine öffentlich kund gethan werden solte/ auff was Art die Sache völlig abgethan worden wäre / und beyderseits Partheyen hinkünfftig in Christlicher Brüderschafft ferner leben könten. Wann nun kein honester Mann/ welcher cordatim und sonder einiges Falschen mit jemand zu tractiren/ sich dessen zu weigern hätte / so könte ich auch von meiner Seite nicht absehen/ welcher gestalt ich gehalten wäre / mich zu einen mehrern zu submittiren und in der Discretion des Stadischen Consistorii mich zu unterwerffen/ weilen ich vorher dieselbe schon erkandt/ und aus deren an mir gethanen Unfreundlichkeit erfahren / indessen/ weilen sie sich auff ihr unverletztes Gewissen beruffen wolten/ daß alles was Sie an mir gethan/ recht und billig wäre/ und solches künfftig vor Christi Richterstuhl ohne schamroth zu werden sich getraueten / wann sie nun dessen wohl versichert / so stünde ihnen billig zu/ daß Sie schlechter dinge auch dabey blieben/und die geringste Reflexion weder auff meine Persohn noch Condition machen / sondern sich rotunde erklähren/ daß Sie mich vor einen Ketzer / Schwärmer / Irrgeist/ ꝛc. gehalten und noch hielten/ auch ewig halten müsten/ fals ich nicht von selbsten alles thun wolte / was einen solchen Menschen eignete und gebührete; Dagegen / weilen mir biß dato noch des geringsten Irrthums oder Ketzereyen nicht wäre gewiesen weniger überführet worden / am wenigsten denselben halsstarrig behauptet/ und also gleicher gestalt in der Opinion lebete / nicht unrecht gethan zu haben/ biß zur Zeit da es mir gezeiget werden würde; So könte ich auch laut des Giesslischen Consilii nicht ohne vorher gezeigten gründlichen Uberführung zu einer solchen Submission mich bequemen / so (wie ich wol merckte) man von mir unbillig verlangte / vermeinte also in dieser Sachen meinerseits vor GOtt und der Welt genug gethan zu haben/ könte und müste mich auch gefallen lassen/ daß man sich anderer Seits auff ein gut Gewissen zu beruffen gedächte/ welches ihnen vielmehr zu wünschen als zu hoffen stünde; Derowegen/ dafern ein Consistorium sich nach Laut meines Schreibens vom 25. Sept. 1698. allhier lit. P. nicht erklähren wolte/ was der End-Zweck dieser Conferentz seyn solte / so dürffte die Sache auch wol biß zum künfftigen Außspruch Christi in Statu quo bestehen bleiben/ **woselbst wir alle offenbahr werden müssen / für dem**

Richter-Stuhl Christi/ auff daß ein jeglicher empfahe/ nach dem er gehandelt hat/ bey leibes Leben/ es sey gut oder böse/ I. Cor. 3. v. 7. 14. 2. Cor. 5. v. 10. Da dann nach fernern ein und andern Discours der Hr. Magister meldete solches dem Consistorio zu hinter bringen/ und ich also meinen Abschied nahm.

NB. Dieses habe den Hrn. Mag. Menten zugesandt/ hernach den 7ten Novemb. ihm fragen lassen/ obs so recht wäre/ möchte er mir seine Antwort wissen lassen/ worauff er geantwortet/ Er hätte solches nacher Stade gesand/ und erwartete Antwort/ woraus zu schliessen/ daß ich seine Rede gegen mir in allen Clausulen wol behalten/ und recht auff gezeichnet habe.

Extract. R.

Hoch-Edler/ insonders Hochgeehrter Herr Obrist-Lieutenant.

OB gleich die Zusage gethan/ dasselben mit den Seinigen/ als zukünfftigen Mittwoch das Heil. Abendmahl reichen wolte/ und zwar privatim in seinem Hause/ so kan dennoch/ nachdem die Sache nach der Zeit wol erwogen/ vor dißmahl ihren Fortgang nicht gewinnen/ so melde nur wie dieser Tagen einen Brieff von einem sehr guten Patron der selbst mit in der Hochfürstl. Regierung sitzet/ aus Zell bekommen/ welcher mich treulich warnet mit dieser Sache rebus sic stantibus, weiter ja nichts mehr zu schaffen zu haben.

Seehausen/ den 14. Decemb.
Ao. 1694.

Johann Martin Lufft.

Extract. S.

Tit.

HAbe nicht unterlassen können/ denselben mit gegenwärtigen zubeunruhigen/ und zugleich zu verstehen zu geben/ wie das ich gestern einen scharffen Befehl von Zell bekommen/ daß ich soll meine Uhrsachen einsenden

senden innerhalb 8. Tage/ worum demselben vorm Jahr zum Abendmahl admittiret habe. Bitte umb Recommendation an der gantze Hochfürstl. Regierung/ daß ich derwegen nicht möge gestraffet werden; Der Hr. Obrist-Lieutenant gedencke selbsten/ wie die Schwedische würden jubiliren und lachen/ wann ich deswegen solte beschimpffet oder abgestraffet werden/ welches eben das fürnehmste ist/ welches ich allhier betrachte/ **zwar hätte die Hochfürstliche Regierung in Zell niemahls Rechenschafft deßwegen von mir gefordert/ wann nicht die Herren in Stade zweymahl an Jhr. Hochfürstl. Durchl. suppliciret hätten.** Nun ich zweiffele nicht an des Hrn. Obrist-Lieutenants Hülffe und Beystandt/ sondern bin versichert/ Er werde seiner theuren Zusage nachkommen. Er hat ja den Ruhm/ daß er sich liebreich erweiset gegen die Nohtleydenden/ so wird er auch diesem Ruhm an mir nicht sincken lassen. Bitte ohn Beschwer durch gegenwertigen Bohten mir sagen zu lassen/ wann ich seinen Brieff soll ablangen lassen/ wenn Er etwa heute nicht so fort kan Bescheid schreiben. Verbleibe

Mhhr. Obrist-Lieutenant

Seehausen/ den 9. Sept.
Ao. 1695.

Dienst-schuldiger
Johann Martin Lufft.

Extract. T.

Tit.

Ich hoffe derselbe wird mein Schreiben ehegestern empfangen/ und daraus meine Meynung ersehen haben/ bitte demnach mich vor dißmahl nicht zu verlassen/ sondern einmahl mit guten Uhrsachen an die Hand zu gehen/ die ich zu meiner Entschuldigung könte anführen/ und den ersuche auch umb ein Intercession-Schreiben an die Hochfürstl. Regierung/ mich deswegen nicht zu straffen oder zu beschimpffen. Die Herren Geistlichen

am Duhm würden sonst sprechen: Da da/ daß sehen wir gerne. Erwarte mit gegenwärtigen seine angenehme Antwort/ weil ich morgen meine Supplic mit der Post übersenden muß. Verbleibe

Mhhr. Obrist-Lieutenant

Seehausen/ den 13. Sept.
Ao. 1695.

Dienst-schuldiger

Johann Martin Lufft.

V.

Hoch-Edler/ und Hoch-Mann-Vester/ Hochzuehrender Herr Obrist-Lieutenant.

Was aber das Verlangen in Brinckum öffentlich zu communiciren betrifft/ so wird Mhhr. weilen die Frage? Ob es in Brinckum bey so gestalten Sachen geschehen möge/ unsrem Fürstl. Consistorio zu Zell noch nicht repræsentirt worden/ mich und den Prediger in Brinckum entschuldiget halten/ daß wir ohne Vorbewust des Zellischen Consistorii vor uns solches zu resolviren biß lang Bedencken tragen/ und unsrem Hochzuehrenden Herren zu hohen Belieben stellen/ ob Sie etwann das Fürstl. Consistorium darumb anlangen wollen/ der im übrigen nach Empfehlung in GOttes Schutz.

Meines Hochgeehrten Herrren Obrist-Lieutenant

Süling/ den 20. Maij
Ao. 1695.

Gebet- und dienstwilligster Diener

F. Fien.

Durch-

W.

Durchleuchtigster Fürst / Gnädigster Herr.

EUr. Hochfürstl. Durchl. sind meine unterthänigste Dienste jederzeit zuvor. Hiernechst berichte Unterthänigst / daß willens bin zu Brinckum hinführo vor mich und die Meinigen / daß Heil. Abendmahl zu celebriren ; Wann dann der Pastor daselbst mich gern admittiren will / zu mehrer Sicherheit aber an beyden Theilen verlanget die unterthänigste Notitz an Eur. Hochfürstl. Onrchl. vorher zuthun / und Deroselben gnädigstes Befehl zu erhalten. So gelanget an Eur. Hochfürstl. Durchl. mein Unterthänigstes Bitten / Sie geruhen gnädigst als ihren unterthänigst getreuen Diener die Gnade zu erweisen / und den Pastor zu Brinckum Hr. Johann Hedeken gnädigst anzubefehlen / daß er auff mein Begehren mir die Sacra administriren möge. Getröste mich gnädigster Erhörung / und bin lebenslang

Eur. Hochfürstl. Durchl.

Bremen, den 16. Sept.
Ao. 1695.

Unterthänigster Knecht
Christian Neubaur.

X.

Unsern.

EUr. Excell. und denen Herren mögen wir nicht bergen / was massen bey Sermi UGFU Hr. Durchl. der Obrist-Lieutenant Christian Neubaur in Bremen Unterthänigst nachgesuchet / das ihme erlaubet werden möchte / in Dero Lande des Gottes-Dienstes / und insonderheit des Gebrauchs des Heil. Abendmahls sich zu gebrauchen. Wann wir nun

noch zur Zeit eben nicht wissen aus was vor Uhrsachen derselbe als ein eingepfarreter der Evangelischen Gemeinde zu gedachten Bremen/ seinen Gottes-Dienst außwertiger Orten zu begehen haben mag/ so viel aber eusserlich wol vernehmen/ daß er mit dem Ministerio daselbst in Widerwertigkeit gerahten/ auch derentwegen einige Verordnungen von dem Königl. Consistorio ergangen seyn sollen: Als haben wir Eur. Excell. und die Herren hiemit dienst-freundlich ersuchen wollen/ Sie wollen Geruhen von deme was mit gedachten Obrist-Lieutenant dißfalls allda passiret ist/ einige Communication wiederfahren zu lassen/ damit Hochfürstl. Ged. Hr. UGFU Hr. Durchl. daraus unterthänigst referiret/ und er auff sein gethanes Suppliciren ein oder anderer massen mit Resolution versehen werden können. Wir sind ꝛc.

Zelle/ den 18. Junij 1695.

Geheimbte- und Rähte

An
Die Königl. Regierung
zu Stade.

V.

Von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Zell Hochverordnete Hrn Geheimbte- und Räthe.

Hoch- und Wohlgebohrne Hoch-Edle gebohrne Gestrenge/ Veste/ Hochzuehrende Herren.

EUr. Excell. und meine Hochzuehrende Herren sage unterdienstlich Danck vor Communication des Schreibens vom 18. Jun. 1695. So Eur. Excell. und meine Hochzuehrende Herren/ an der Königl. Regierung zu Stade haben ergehen lassen wollen/ so mir durch einen Ampts-Bothen den 17. July ist insinuiret worden; Ob nun zwar alles was passiret/ und der Warheit gemäß in offenen Druck von mir heraus gegeben worden ist/ so auff Begehren gern überschicken wollen/ hiernegst der Hoffnung lebe/ man wider die Wahrheit nichts referiren würde/ so kan doch auch nicht wol abse-

absehen/ wie man ein solch injustes procedere, so ein frembdes Consistorium an mir erwiesen / dasselbe mit der Wahrheit justificiren solten oder könten: Indem ich derselben mit der Obligation nicht verwandt bin / auch gar nichts machen kan/ daß man mich als einen eingepfarreten nennen wil/ weilen ich eine Zeithero in ihrer Kirchen mich des Gottes-Dienstes gebraucht/ sonsten wo das wäre/ so würden gar viele Consistoria und Kirchen in der Welt die Jurisdiction über mir prætendiren können / derowegen auch die Sache von unterschiedlichen Theologischen Facultäten desfallß improbiret worden ist / damit nun ohne Grund und aus sonst tragender guten Opinion gegen Sie / mir nicht ungleich geschehen möge. Als ersuche Eur. Excell. und meine Hochzuehrende Herren hiemit unter dienstlich / die hohe Gütigkeit zu mir zu haben / und wie Sie ihre Schreiben / also auch die Antwort von der Königl. Regierung mir hochgeneigt zu communiciren/ damit der Nohtwendigkeit wegen/ so darinn finden möchte / durch meinen Gegen-Bericht mich justificiren könne/ getröste mich gewierige Erhöhrung / und bin stets

Eur. *Excellentz* und meine Hochzuehrende Herren

Bremen, den 1. Augusti.
Ao. 1695.

Dienst-ergebener Diener
Christian Neubaur.

Z.

Hoch-Edler/ Vest- und Hoch mannhaffter/ insonders Hochzuehrender Herr Obrist-Lieut.

Auff dessen geehrtes Schreiben vom 23. Marty gebe ich förderſamst meine wenige Meinung folgender massen zu verstehen / daß wenn ein Vergleich könte auff die beregte oder andere Art getroffen werden / es nicht unbillig wäre; Denn auff die Weise würden die getrenneten Gemüther wieder vereiniget / und die streitige Sache sopiret. Daß aber auch Mhhr. Obrist-Lieut. von mir begehret / ihme zu berichten / ob ich seine Sache vor böse halte / so sage ich / daß / so weit sie mir biß dato meist aus Mhhrn. O-

brist-

brist-Lieut. Relation bekandt ist / ich sie eben nicht vor böse halten kan; Es ist aber hierbey wohl zu mercken/daß mir alle Umstände und was in derselben Sache passiret/ nicht so bewust/ dahero ich mich nicht getraue/ mein Urtheil schlechter dinges davon zu ertheilen. Dem Hn. Pastori zu Delmenhorst anzubefehlen daß er Mhhrn. Obrist-Lieut. die Sacra administrire / achte ich eine Sache zu seyn von der Wichtigkeit/ daß hiesiges Königl. Consistorium darümb ersuchet werde/ihm die benöthigte Ordres deßfals zu ertheilen: Verbleibe damit nechst Erlassung in GOttes gnädigen Schutz

Meines Hochgeehrten Herrn Obrist-Lieuten.

Oldenburg/ den 25. Marty.
Ao. 1696.

Ergebenester Diener

N. Alardus D.

A a.

Von Dero Königliche Majestät zu Dännemarck / Norwegen/ &c. in dero Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst/ Hoch verordnete Consistorial-Räthe.

Wohlgebohrne Hoch-Ehrwürdige; Insonders Hochzuehrende Herren.

Es ist ohne Noth / daß ich weitläufftig erzehle / wie ungegründet auch wider alle Gött- und Weltliche Rechte/ man mit mir verfahren/weiln solches Weltkündig/und in meinen gedruckten Schrifften ausführlich gelesen werden kan; Wann es nun meiner Contra-Parthey an Erkäntniß des an mir gethanen Unrechts bißher ermangelt/ so muß solches als ein Christ/ mit Gedult erwarten / wie ich dann täglich ihrentwegen zu GOtt darümb seuffze/ auch alles ümb GOttes willen ihnen schon längst vergeben habe/ indessen/ob ich zwar mit Warheit vor GOtt sagen kan / mein Gewissen dieser

ser Sachen wegen mich nicht beisset/ sondern eine Freudigkeit zu GOtt habe. Hiob XXVII. 6. 1. Joh. III. 20. 21. Auch mir gnug könte seyn lassen/ was Augustinus saget: Crede & Manducasti; So will ich dennoch vor GOtt und allen rechtschaffenen Christen mich bezeugen/ daß ich Christi Befehl hoch achte/ weilen derselbe/das Abendmahl öffters zu halten uns anbefohlen hat/ und also nicht allein solchen Befehl gern zu gehorsamen/ sondern auch mich keines weges desselben dieserwegen bißher enthalten habe/ als hegete ich noch einige Feindschafft/ keines weges nicht/ sondern suche solches zu erlangen/ zum Zeugnüß über die/so biß dato mich nicht hierzu haben gelangen lassen wollē.

Wann dann das gute Vertrauen zu meine hochzuehrende Herren habe/ Sie werden sich frembder Sünden nicht theilhafftig machen/ Es. V. 18. 20. 23. 2. Cor. VI. 14. 1. Tim. V. 22. Als gelanget an meine Hochzuehrende Herren mein unterdienstliches Bitten/ Sie geruhen die Gütigkeit zu haben/ und den Herrn Pastor zu Delmenhorst auzubefehlen/ daß er mich zur Beicht und H. Abendmahl admittiren und selbiges verreichen möge; Es wird auch sonder Zweiffel nicht allein von GOtt/ sondern auch von allen denen so in der wahren Erkäntniß GOttes stehen/vor gut Christlich und wohl auffgenommen werden; Wie dann vor meine Persohn höchst-danckbahr/ und mich obligire stets zu seyn

Meiner Hochgeehrten Herren

Bremen, den 18. April.
Ao. 1696.

Dienst-ergebenster Diener
Christian Neubaur.

Bb.

Hoch-Edler/ Hoch-Mannhaffter; Insonders Hochzuehrender Herr Obrist-Lieutenant.

Bey meiner Heimkunfft von der Visitation aus der Graffschafft Delmenhorst/ habe ich Vorgestern ein Schreiben von Mhhrn. Obrist-Lieut. sehr wehrten Hand vorgefunden/ daraus ersehen/ daß er beym hiesigen Consistorio ein Memorial eingesand/darauff er noch keine Resolution erhalten; Diesem nach erbiete ich mich/ den ersten Consistorial-Tag Erinnerung zu thun: Und solte dann gleich keine Resolution folgen/ will diese Sache meinen Hrn. Collegen recommendiren/ als dem Hn. Accessori Coldewey/ dann ich bald wieder auff die Visitation in anderen Districten zu

ziehen gedencke: Welches in schuldigster Antwort ich demselben habe unbeaichtet nicht lassen sollen / der ich ihn den Gnaden-Schirm GOttes überlasse und bin Meines Hochzuehrenden Hn. Obrist-Lieut.

Oldenburg / den 12. Julij. Ao. 1696.

Gehorsahmster Diener
N. Alardus D.

Cc.

Wohlgebohrne / Hoch-Ehrwürdige / Hochgeehrte Herren.

ES ist allbereits schon sieder dem 18. April, in die 5. Monat verflossen / daß ich auff meine übergebene Schrifft / mit keiner Antwort versehen worden bin: Wann dann nicht absehen kan / daß diese Sache eine so grosse und langweilige Deliberation vonnöhten / **indem derjenige so sich vom Geiste Gottes regieren lässet / und die Heil. Schrifft ein wenig ansiehet / gar bald einen Schluß hierinn zu machen wissen wird** / was bey der Sache zu thun / nicht so sehr vor der Welt sondern was vor Christi künfftigen gestrengen Gerichte zu verantworten stehe / man mit einen Gliede Christi allhier auff Erden ümbgangen sey / und dasselbe tractiret.

Ersuche derowegen meine Hochzuehrende Herren nochmahlen hiemit Dienstlich / mich mit einer Antwort / Ja / oder Nein / zu versehen / ich muß mich alles gefallen lassen / wie GOTT es den Menschen zu sagen / und mich zu tractiren befohlen hat / und solcher gestalt mich mit David zu frieden geben / 2. Sam. 16. v. 10. In Erwartung einer gewissen Resolution bin allezeit Meine Hochzuehrende Herren

Bremen, den 5. Sept. Ao. 1698.

Dienst-ergebener Diener
Christian Neubaur.

Dd.

Wohlgebohrner ꝛc. Hochgeehrter Herr Obrist-Lieutenant.

ES ist bißher zu noch kein Bescheid auff dero Schrifft wider Hr. von Felden erfolget / sonsten hätt ichs schon übersandt. Verwichenen Freytag liessen mir die Hochlöbl. Regierung fordern / und mir einliegenden Brieff so erbrochen wiedergeben / umb selbigen an Sie zu über-

übersenden / und dabey zu berichten / daß Sie Eur. Wohlgebohrnen in Dero Verlangen nicht admittiren könten / dahero wäre auch keine Antwort auff das vorige Schreiben erfolget / welche Ordre ich dann müssen geleben / und einliegenden Brieff übersenden wollen.

Eur. Wohlgebohrnen

Oldenburg / den 20. Sept.
Ao. 1696.

Gehorsahmbst-ergebenester
Knecht
D. Keesewetter.

Ee.
Theologischer Bericht /
Von
Der Theologischen Facultät
Zu
UTRECHT,

Geschrieben / den 26. Jan. / 5. Febr. 1699.

AD LECTOREM.

DJese über nachfolgenden Casum entworffene Nachricht / ist durch einen ins Hochteutsche / doch ohne Nahmen an uns geschriebenen Briefe von uns verlanget worden. Weilen es aber einen Vorfall betrifft / darin viele / so kein Latein verstehen intresse haben können / so haben wir dieses ins Niederteutsche übergeben wollen / nicht zweifflende / daß der jenige / welcher solches verlanget / es nicht allein gnugsahm verstehen / sondern auch seine intention / worumb er solches verlanget hat / dadurch erreichen werde.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769650171/phys_0055
DFG

SPECIES FACTI.

AN einen gewissen Orth kommt Christian mit Jacob und dessen Freunde in einen Streit / über gewisse Dinge wegen: Da dann Jacob & Consort. den Christian grosse Fehler und Irthümer schuld geben wollen / auch also / daß Sie den öffentlich beschimpffen und ausruffen / Er / Christian wieder sein Gewissen / Ehr / und Redlichkeit gehandelt habe. Christian der sich an allen diesen unschuldig zuseyn befindet / erbiethet sich dannoch / man möchte ihm gründlich zeigen / worin er mißgehandelt hätte / und wann er solchen fals überzeuget würde / wolte er seine Fehler erkennen / sich darin corrigiren / und alle gebührende satisfaction erweisen / welches er den Jacob & Consort. zu unterschiedlichen mahlen anbiethen lässet / umb sich also mit Jacob & Consort. Christlich zu vergleichen. Ungeachtet diesen will dannoch Jacob & Consort. sich hierzu nicht bequemen / sondern wollen die Sache in statu quo lassen / und selbe nicht eher als vor Christi künfftigen Richterstuhl abgethan wissen.

Wäre also die Frage?

1.

OB Christian in dieser Sache als ein rechtschaffener Christe gehandelt und gethan / und sein Gewissen befreyet / weilen es heisset: Hier alle Sünde vergeben. Zumahlen eine geringe Sache / nicht der Würden / es biß vor Christi Richterstuhl kommen und stehen zulassen / sondern besser sey hier auf der Welt abgethan / und da es eine Capital-Sache / allzu grosse Gefahr die eine / oder die andere Parthey darüber künfftig leyden dürffte.

2.

Oder ob Jacob & Consort. wolthun / und zu verantworten stünde / daß sie die Sache hier auff Erden nicht abgethan wissen wolten / sie hätten nun recht oder Unrecht / in Meynung am Jüngsten Gerichte besser als wie allhier zufahren / und ein besser Urthel und Ehre zu erlangen.

Hierüber wird gebeten Rationes Dubitandi & Decidendi **vor die Gebühr zu ertheilen.**

den 9. Januarii Ao. 1699.

Rationes Dubitandi,

Rationes können vor Jacob folgende seyn.

1. Daß einmahl / ein allgemeines Gericht seyn wird / in welchen auch alle verborgene Dinge werden gerichtet werden 2. Cor. 5. v. 10.

2. Daß

2. Daß Christi Gerichte / souverain, richtig / auch unpartheyisch und unfehlbar seyn wird.
3. Daß man sich ja auff Gottes Gerichten beruffen mag. 1. Cor. 4. 5.
4. Und daß man sicher darauff sich könne und möge verlassen.
5. Auch deme zufolge darauff warten.
6. Daß die Liebe bißweilen erfordere / daß man des Nechsten Fehler nicht allzugenau examinire und die Beschuldigung / allen Umbständen nach / probire.
7. Daß zu dem Beweißthum sothaner Beschuldigung / und zu deren Rechtfertigung eine geraume Zeit zugebracht werden / auch bey Anwendung vieler Kosten und Mühe lange Rechthängig bleiben kan.

Rationes vor Christian können folgende seyn.

1. Daß ein jedweder Bürger und Christ / vor sich selbst und sein Ampt / so wol als vor seine Familie, seinen Ehrlichen Nahmen und guten Leumuth sorgfaltig zu bewahren / schuldig sey.
2. Daß zu purgiren er sichs sonderlich müsse angelegen seyn lassen / vornemlich wann die Beschuldigung groß und offenbahr ist.
3. Daß er auch zu solchem Ende / Beweißthum / als ein billig und nothwendig Mittel seiner Defension, davon fordern möge.
4. Daß es Christlich ist / wann man seine Fehler zu corrigiren sich anerbeut.
5. Imgleichen / wann man mit seinen Gegentheil auf guten Grunde zu einen Vergleich zugelangen trachtet / Es sey dann durch Bußfertigkeit / Vergebung / oder sonsten.
6. Daß alle Beleidigungen gegen den Nechsten wie auch alle Sünden gegen Gott / allhier vergeben werden müssen / nach dem Gebete Christi Matth. 6. v. 12. und der Vermahnung Pauli Coloss. 3. 13. Eph. 4. 32.
7. Daß solches nöhtig ist / umb sein Hertz vor GOTT zu beruhigen / wie auch als ein guter Bürger und Christ / friedfertig und ehrlich zu wandeln. Act. 23. 1. 2. Cor. 1. 12.
8. Insonderheit weilen man ohne gütlichen Vergleich die Christliche Pflichten nicht wahrnehmen kan. Matth. 5. 23. 24.
9. Daß die Sachen welche ausser Stande gesetzt / und der beleidigte Nahme des Nechsten / durch Urthel des Jüngsten Gerichts / allhier nicht restituiret werden mögen / worumb ein ehrlicher Christ sich dennoch bemühen muß.

10. Daß GOTT allhier Gerichte / und Richters eingesetzet / die Guten zu beschirmen / und die Bösen zu straffen. Röm. 13. 1. 2.

11. Daß / da man alles biß auff den Tag des Urthels beruhen lassen wolte / ein jedweder seinen Nechsten zu beschuldigen die Freyheit nehmen / und niemand ficher seyn könte / ja selbst in der Policey oder Kirche könte keine zuverlässige Ruhestatt haben / weilen niemahls finis litium seyn würde.

12. Kleine Sachen meritiren dergleichen Außstellung oder Provocation an das Gerichte Gottes nicht / Grosse aber müssen hier abgethan werden / auf daß / wann man unrecht hat / man sich bekehren / und das rechtfertige Urthel Gottes entfliehen möge.

Rationes Decidendi.

WIr Urtheilen daß die Beweg-Reden / und Gründe / vor Christian die meiste und die Gerechtesten oder von grösseren Gewichte seyn / und derhalben sagen wir / daß er biß annoch wie ein rechtschaffener Christ gehandelt und sein Gewissen befreyet hat; so befinden wir die application an das zukünfftige Gerichte Christi / ungebührlich und wieder rechtlich / so daß niemand darauff zu acquiesciren verpflichtet ist / Einmahl sehen wir aus den Cas. positiv. nicht / worin er gegen Bürger- oder Christliche Gesetze / Tugenden / oder Pflichten mißhandelt habe.

Wir Urtheilen auch / daß die Beweg-Reden von Jacob gegen Christian, droben angeregt (dann andere können wir uns biß annoch nicht vorstellen) nicht zureichlich oder wichtig genug seyn / ja wir halten davor / daß wir über die bereits gemeldte / ihm noch unterschiedliche andere zu Gemüthe führen können / auff daß er darauff mit überzeugenden Gewissen und andächtigen Hertzen Achtung geben möge.

Rationes Decidendi.

1. Daß er Jacob den Christian, sub reatu dubio bringet und stellet / zugleich selbst sub dubio reatu gestellet wird / so lang er seine Beschuldigung nicht legitimiret hat / weilen andere in die Gedancken gerathen können / daß er ein Lügener und Calumniant ist / wovon er sich billig purgiren muste.

2. Daß er Christians Gewissen nicht weiß noch sein Hertze kennete / und derhalben nicht sagen kan / daß er gegen sein Gewissen gehandelt habe; Gott allein kennet das Hertz.

3. Daß er Jacob den Weg bahnet / und an alle übelwollende Beschuldigers / die

die Freyheit gibt / daß sie auff eine Außstellung biß zu dem Gerichte Christi ruchloß sündigen / sonderlich ihren Nechsten beschuldigen könten oder möchten.

4. Daß er ohne mit seinen Bruder Christlich zu versöhnen / sich unbequem machet / seine Hände zu GOTT auffzuheben in Liebe und ohne Zorn. I. Tim. 2. 8. Matth. 5. 23.

5. Daß er auff eine Christliche Weise / weder geruhig leben noch sterben kan / dann da er eine böse Beschuldigung gethan / wurde er nicht sterben in Bußfertigkeit / wie auch nicht mit Brüderlicher Liebe.

6. Daß er zufürchten hätte / am jüngsten Tage verurtheilet zu werden / daselbsten dann keine Hoffnung zur Bußfertigkeit oder Vergebung zu machen ist.

7. Daß es sehr hart ist / seinem Bruder dem gerechten Gerichte Gottes heimlich zu überantworten / besser wäre es ihm / ein barmhertzig Urthel zu wünschen / und da er ein Sünder / ihm aus den Feuer zu rücken. Jud. v. 23. Jacob. v. 19.

8. Daß man von Jacob presumiren kan / Er fürchte sich / daß er mit dem Beweißthum zu kurtz kommen möchte / darumb er dann die Probation seiner Beschuldigung / vor alle und jede Gerichte allhier meyde / und sich lieber auff das Ewige Urthel GOttes beruffe / von welcher Præsumption (die sonst Fundament hat) müste er sich billig purgiren / das Gesetz Mosis wird einen jeden bösen Beschuldiger eine Furcht einjagen. Deut. 19. 19. Prov. 19. 5. C. 21. 29.

Auff die vor Jacob colligirte Rationes, kan man folgender gestalt antworten.

SAgen wir / daß man verborgene Dinge / welche niemand weiß / oder zu wissen nöhtig hat / die man auch nach aller vorsichtigen und verantwortlichen Untersuchung nicht wissen kan / biß auff den Tag Christi ausstellen muß / dann werden sie zu der Ehre Gottes gerichtet werden. Aber die Sache zwischen Jacob und Christian ist nicht so beschaffen / darumb muste Jacob keine Beschuldigung auff die Bahn gebracht haben. Auff die 1.

Christi Gerichte hebet die Außsprüche nicht auff / welche hier auff Erden unter seinem Gerichte excerciret werden müssen / Christus wil das die Gerichte schon jetzt GOtt gehalten werden sollen / zum Wohlstand der Kirchen und Policey. Röm. 13. 1. Ps. LXXXII. 2. Chron. XIX. 6. Auff die 2.

Man kan sich auff Gottes Gericht beruffen / in tunckelen Sachen / in Beschul- Auff die 3.

schuldigungen der Feinde/ in Verfolgungen/ in ungerechte Gerichts-Sprüchen/ und alsdann kan sothane Beruffung den Unterdrückten zu sonderlichen Nutzen gereichen; Es mag aber auch ein Beschuldigter sich auff die Gerichte beruffen/ die Christus allhier eingestellet hat/ sein Volck und Kirche zu regiren? Wer dieses widerspricht/ der widerspricht Gottes Ordnung. Deut. 19. 16. 17. Und fürchtet vielleicht der Straffe so alldar gedrohet wird.

Auff die 4. Es muß auch allhier Ruhe seyn/ in der Kirchen und Police, ein ehrlicher Mann muß unter einem guten Regiment/ auch stille und ruhig leben/ so dürffte niemand offtmahlen länger ruhig seyn/ als es einen Beschuldiger gefallen würde/ der der Mensch kan keine Gemühts-Ruhe haben/ wann er denen Christlichen Pflichten nicht einen Gnügen leistet.

Auff die 5. Auff das zukünfftige Gerichte Gottes zu warten mit Verachtung derer Pflichten/ die man allhier zu betrachten hat/ ist sündig/ und kan in dem zukünfftigen Gerichte GOttes/ wohl einen gar üblen Außschlag nehmen/ welchen man allhier billig vorkommen muß.

Auff die 6. Liebe muste zum besten gerahten/ aber keine Beschuldigung gemacht haben; Liebe erfordert/ daß man des Nechsten Seeligkeit suche. Es stehet auch an den Beschuldigten/ ob er schweigen will oder nicht/ nicht aber an den Beschuldiger/ welcher unter diesen Prætext sich bedecken/ und nach seinen Gefallen jemand lästern könte.

Auff die 7. Dieses muste man vor der Beschuldigung consideriret haben/ solches zu urtheilen stehet nicht an den Beschuldiger/ wann sein Beweißthum gut ist/ so ist diese Furcht gehoben/ ist er aber nicht gut und klar/ worumb darff man sich dann dergleichen Beschuldigung so temerair unternehmen.

Dieses alles unterschreiben wir Doctores und Profeſſores der Theologischen Facultät zu Utrecht.

Peter van Mastricht. mpp.

Melchior Leydecker.
Decan. Fac.

Hermann van Halen.
Prof. Ordin.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769650171/phys_0060
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769650171/phys_0061
DFG

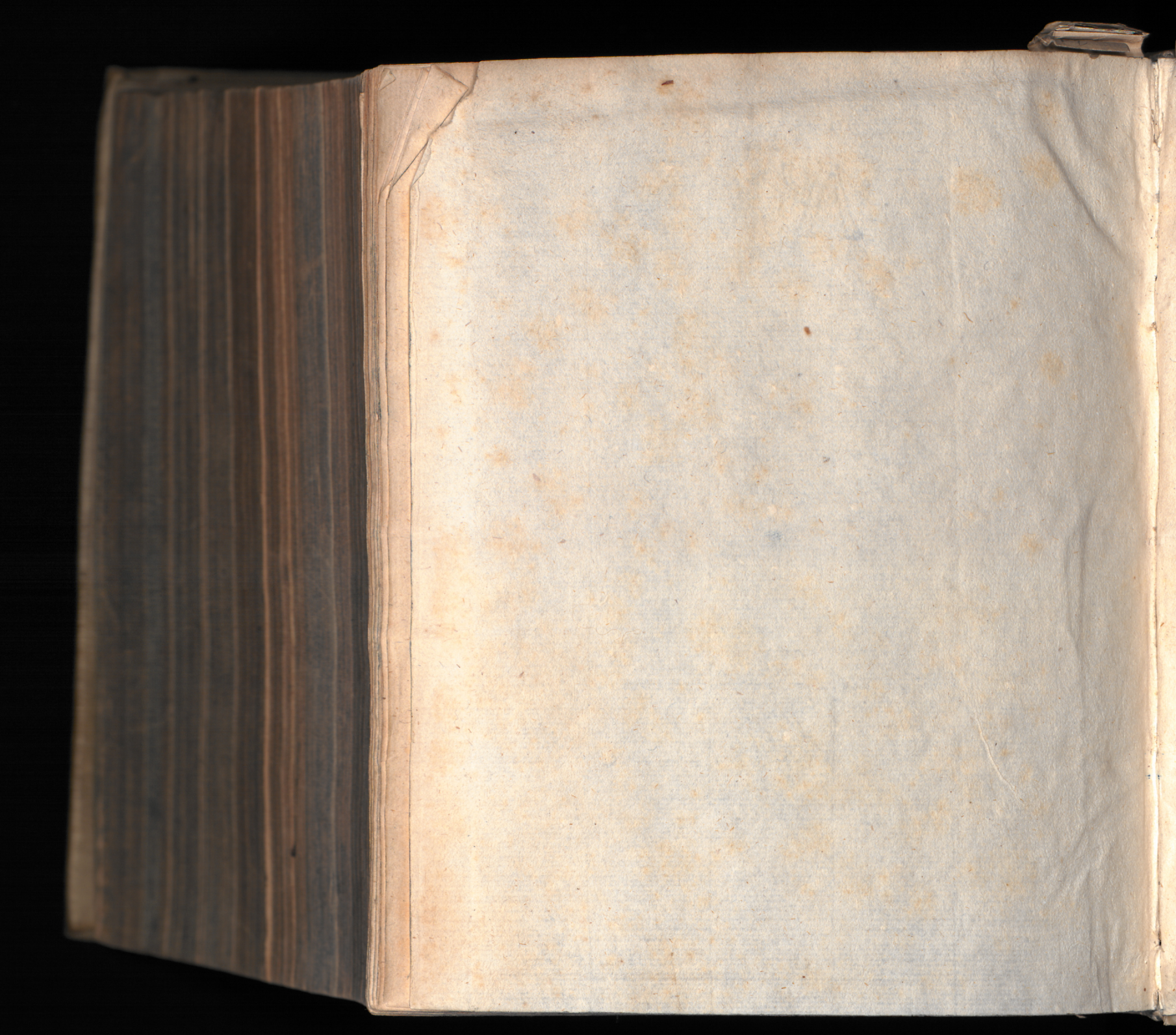

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn769650171/phys_0062
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769650171/phys_0063
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769650171/phys_0064
DFG

ε) *Christi satisfactionem extenua*ucia-
tus ejus non majores, qvam alic fuiſſe
dictitant. Vid. D. Spener. in der Lehre
pag. 401. 1410. Dum meritum ej ibus,
nihili faciunt: **Du magſt dich Blut
Chriſti verbrennen laſſen / du alle
Tage darauf abſolvirē laſſen das
Heil. Abendmahl darauf em bſtu
nicht in dem Licht / etc. ſo hilff Blut
Chriſti nichts** / D. Spener. Th enth.
P. I. p. 391. Item de Fide, merito tam-
abjecte loqvuntur: **Der Teuf dar-
bey bleiben / wir müſten al den
Glauben ſelig werden / wehre daß
man nicht daran gedencke / w ndi-
ge Glaube ſey** / Speners Glau p. 312.
Der lebendige Glaube aber ſ rcke /
ut *Socinianis* frigidam ſuffunc

ζ) *Meſſiam noſtrum pro Ben-Joſe ſed
eundem rediturum ajunt, ceu em-,*
ut *Judæos* in partes trahant, Vic Neu-
mann. Anti-Chil.

η) *Juſtificationem ab operibus ſuſpe*läßt
ſich einem ſolchen Glauben keit
nicht zuſchreiben / der nicht vo iſt;
Es kömmt alles aufs Thun a lau-
be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769650171/phys_0065
DFG